



STARZACH

# Sitzungsvorlage

Amt: Finanzverwaltung  
Az: 902.41

Gemeinderat

- **Drucksache**

- **Tischvorlage**

Vorlage Nr. 41 / 2020

zu TOP 13 öffentlich

zur Sitzung am 27. April 2020

**Betrifft:**

**Beratung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung  
mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020**

**Beschlussvorschlag:**

- vgl. Drucksache -

**Anlagen:**

- ◆ Anlage 1 Anträge Fraktion „Zukunft.Starzach (ZS)“ – Antragseingang am 24.03.2020
- ◆ Anlage 2 Auszug aus den Stellenplänen der Jahre 2017 bis 2019
- ◆ Anlage 3 Beschlussvorschlag Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020

16.04.2020  
Datum

**Bürgermeister**  
Thomas Noé

**Amtsleiter**  
Tobias Wannemacher

## **SACHDARSTELLUNG UND STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG:**

Dem Gemeinderat wurde in der Februar-Sitzung 2020 der Haushaltsplanentwurf 2020 seitens der Verwaltung mit der Drucksache 10/2020 zur Information und zur Vorberatung vorgelegt. Die Drucksache enthielt u.a. auch Anträge von den leitenden Verantwortlichen einzelner Einrichtungen der Gemeinde Starzach. Bis auf wenige Ausnahmen erfolgte eine Veranschlagung der beantragten Mittel im Haushaltsplan 2020 seitens der Verwaltung.

Die Erstellung und Vorstellung eines Haushaltsplanentwurfes hat grundsätzlich das Ziel, dem Gemeinderat eine Planungsgrundlage vorzulegen, auf deren Basis eventuelle Änderungsanträge an die Verwaltung herangetragen werden können. Eine weitergehende und detailliertere Erläuterung des Haushaltsplans 2020 wurde von Seiten der Verwaltung allen Gemeinderatsmitgliedern bzw. Gemeinderatsfraktionen angeboten. Eine Erläuterung der grundsätzlichen Haushaltsstruktur und der Aufbau des Haushaltsplans 2020 erfolgten anhand einer Präsentation im Rahmen einer Fraktionssitzung der Fraktion „Zukunft.Starzach (ZS)“ am 10.03.2020 durch den Fachbediensteten für das Finanzwesen. Die geplante Klausursitzung zum Haushaltsplan 2020 am 28.03.2020 konnte aufgrund der Coronavirus-Pandemie nicht stattfinden. Die Klausursitzung wurde zwischen Gemeinderat und Verwaltung einvernehmlich abgesagt.

Die Verwaltung schlägt vor, zunächst über die von Seiten der verschiedenen Einrichtungen der Gemeinde Starzach **eingereichten Anträge nacheinander Beschluss zu fassen bzw. sofern noch Diskussionsbedarf besteht, nacheinander über die jeweiligen Anträge zu beraten.**

Am 24.03.2020 hat die Fraktion „Zukunft.Starzach (ZS)“ mehrere Anträge im Rahmen des Haushaltsplanaufstellungsverfahrens bei der Gemeindeverwaltung eingereicht. Die Fraktionen „Bürgervertretung Starzach (BVS)“ und „Unabhängige Liste Starzach (ULS)“ haben keine Anträge zum Haushaltsplan 2020 eingereicht. **Im Anschluss an die von den leitenden Verantwortlichen der einzelnen öffentlichen Einrichtungen eingereichten Anträge erfolgt eine Beratung und Beschlussfassung zu den eingegangenen Anträgen der Fraktion „ZS“, so der Vorschlag der Verwaltung.**

**Abschließend schlägt die Verwaltung vor, Haushaltsmittel zu im Haushaltsplan 2019 eingestellten Maßnahmen in das Haushaltsjahr 2020 zu übertragen.** Ein solcher Beschluss ist dann notwendig, wenn die entsprechende Einzelmaßnahme im Haushaltsjahr 2019 noch nicht begonnen wurde.

**1. Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Anschaffung von Geräten, Fahrzeugen, Ausrüstungsgegenständen, sowie für die Aus- und Fortbildung des aktiven Feuerwehrpersonals**

(vgl. Anlage 1 zur Drucksache 10/2020)

Produkt	Antragsteller	Datum des Antrags	beantragte Haushaltsmittel - EURO -	im Haushaltsplan vorges. Planansatz - EURO -
12600000	<b><u>Freiwillige Feuerwehr Starzach</u></b> - Aus-/Fortbildungskosten, verschiedene Ausrüstungsgegenstände, persönliche Ausrüstungsgegenstände	08.10.19 bzw. 13.10.19	34.820	Antrag wurde vollumfänglich im Ergebnishaushalt berücksichtigt
	- Fahrzeugersatzbeschaffungen	08.10.19	400.000	In der mittelfristigen Finanzplanung im Jahr 2022 berücksichtigt

Die Freiwillige Feuerwehr Starzach hat mit Schreiben vom 08.10.2019 bzw. 13.10.2019 den Antrag auf Bereitstellung der oben aufgeführten Haushaltsmittel für die Ersatz- bzw. Neubeschaffung von Ausrüstungsgegenständen, sowie für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen gestellt. Für die Beschaffung zweier Feuerwehrfahrzeuge im Haushaltsjahr 2022 wurden auch Zuwendungen nach der VwV Zuwendungen Feuerwehrwesen (VwV-Z-Feu) in Höhe von 80.000 € veranschlagt.

Von Seiten der Verwaltung ergeht folgender

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Gemeinderat stellt die für die geplanten Beschaffungsmaßnahmen der Freiwilligen Feuerwehr sowie für die Aus- und Fortbildung des aktiven Feuerwehrpersonals erforderlichen **Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 34.820 €** zur Verfügung.
2. Der Gemeinderat stellt für die Beschaffung von zwei Feuerwehrfahrzeugen im Jahr 2022 die erforderlichen **Haushaltsmittel in Höhe von 400.000 €** über die mittelfristige Finanzplanung zur Verfügung.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit den verantwortlichen Vertretern der Freiwilligen Feuerwehr Starzach die Anschaffungen nach den Grundsätzen des geltenden Vergaberechts zu tätigen.

## 2. Bereitstellung von Haushaltsmitteln für den Schuletat der Grundschule und der Ganztagesesschule Starzach

(vgl. Anlage 2 zur Drucksache 10/2020)

Produkt	Antragsteller	Datum des Antrags	beantragte Haushaltsmittel - EURO -	im Haushaltsplan vorges. Planansatz - EURO -	
21100100	<b>Grundschule</b>				
	- Geräte/Einrichtung	3.800 €	07.10.19	28.600	Antrag wurde vollumfänglich im Ergebnishaushalt berücksichtigt (inkl. Rektorats-PC, Holzbänke, Lehrerstühle, Experimentierkästen)
	- Lehrmittel	6.600 €			
	- Lernmittel	8.500 €			
	- Bücherei	500 €			
- Schul. Veranstaltungen	500 €				
	- Geschäftsausgaben	5.000 €			
	- Vermischte Ausgaben	700 €			
	- <u>Multimedia</u>	3.000 €			
	Summe:	28.600 €			
	Vorjahr:	27.300 €			
	- Ganztagesbudget		07.10.19	2.500	Antrag vollumfänglich im Ergebnishaushalt berücksichtigt
	Zwar sind die Kinderzahlen in der Grundschule in den letzten Jahren konstant, jedoch werden aufgrund der Inklusion und Multimedia-Ausstattung in den letzten Jahren vermehrt zusätzliche Haushaltsmittel notwendig.				
	- Musikanlage		07.10.19	2.200	Im Finanzhaushalt berücksichtigt
36200200	- Etat für Schulsozialarbeit		07.10.19		46.000

Die Schulleitung der Grundschule Starzach hat am 07.10.2019 sowohl die Haushaltsmittelanmeldung für den klassischen Schuletat als auch die Haushaltsmittelanmeldungen für den Ganztageseschulbetrieb bei der Gemeindeverwaltung eingereicht. Ebenfalls wurden wie jedes Jahr Mittel für die Schulsozialarbeit angemeldet.

Die beantragten Haushaltsmittel wurden von Seiten der Gemeindeverwaltung vollständig in den Haushaltsplanentwurf 2020 übernommen und darüber hinaus wurden noch zusätzliche Mittel für die Aus- und Fortbildung von Beschäftigten im Bereich der Ganztagesesschule eingestellt. Für den Aufbau der Medienausstattung (Schüler-Tablets) wurden bereits über den Haushaltsplan 2019 Mittel zur Verfügung gestellt, welche in das Haushaltsjahr 2020 übertragen werden. Die Beschaffung der Tablets kann somit im Jahr 2020 erfolgen.

Von Seiten der Verwaltung ergeht folgender

**Beschlussvorschlag:**

4. Der Gemeinderat stimmt dem bereitgestellten **Schuletat** für die Grundschule Starzach **in Höhe von 28.600 €**, dem **Sachmittelbudget für den Ganztageseschulbetrieb in Höhe von 2.500 €** und dem Budget für die **Schulsozialarbeit an der Grundschule Starzach in Höhe von 46.000 €** zu.
5. Der Gemeinderat stimmt der Bereitstellung von Finanzmitteln im **Finanzhaushalt 2020** zum Erwerb einer Musikanlage **in Höhe von 2.200 €** zu.
6. Die Verwaltung wird beauftragt, die angemeldeten Anschaffungen in Zusammenarbeit mit der Schulleitung nach den Grundsätzen des geltenden Vergaberechts zu tätigen.

### 3. Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Beschaffung von Spielmaterial und sonstigen Zweckausgaben (Etat), für Büromaterial und für Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an den Starzacher Kindertagesstätten

(vgl. Anlage 3 zur Drucksache 10/2020)

Produkt	Antragsteller	Datum des Antrags	beantragte Haushaltsmittel - EURO -	im Haushaltsplan vorges. Planansatz - EURO -
	<b><u>Kindergärten</u></b>			<b><u>Kindergärten gesamt</u></b>
36500150	1. Unterh. Grundstücke/Gebäude	27.09.19	vgl. Auflistung in Anlage 3 zur Drucksache 10/2020	1. 19.700
36500151	2. Spielmaterial	10.10.19		2. 12.500
36500152	3. Büromaterial	10.01.20		3. 6.800
36500153		16.09.19		Summe: 39.000
	Mit den KiTa-Leiterinnen wurde besprochen, dass künftig jedes Jahr für den Kindergartenetat ein Grundbudget pro Gruppe i. H. von 800 € zugewiesen wird. Für Büromaterial erhält jede Kindertagesstätte künftig einen jährlichen Festbetrag i. H. von 600 € und zusätzlich 250 € pro Gruppe. Die beantragten Mittel gemäß Anlage 3 können im Rahmen dieser pauschalierten Budgetmittel bzw. durch außerordentliche Budget-Erhöhen im Einzelfall finanziert werden.			Hinsichtlich der baulichen Anmeldungen des Kindergartens Bierlingen wurde ein Pauschalansatz von 8.200 € (in Nr. 1 enthalten) veranschlagt, d.h. die KiTa-Leitung muss eine Priorisierung im Jahr 2020 vornehmen

Die vier Starzacher Kindertagesstätten haben im Herbst/Winter 2019/2020 Ihre Mittelanmeldungen für das Haushaltsjahr 2020 bei der Gemeindeverwaltung abgegeben. Grundsätzlich erhalten die Kindertagesstätten für die Beschaffung von Spielmaterial und sonstiger Zweckausgaben (Etat) ein Grundbudget pro Gruppe in Höhe von 800 €. Für Büromaterial erhält jede KiTa einen jährlichen Festbetrag in Höhe von 600 € und zusätzlich 250 € pro Gruppe. Darüberhinausgehende Mittelanmeldungen wurden von der Verwaltung bei der Erstellung des Haushaltsplanentwurfes 2020 außerdem fast vollständig berücksichtigt. Lediglich mehrere bauliche Veränderungen im Zuge der Anmeldung der Leiterin der KiTa Bierlingen wurden nicht einzeln in die Entwurfsplanung übernommen. Es wurde ein Pauschalansatz hierfür veranschlagt, welcher eine Realisierung nach im Vorfeld erfolgter Priorisierung in Zusammenarbeit mit der Verwaltung Schritt für Schritt ermöglicht.

Von Seiten der Verwaltung ergeht folgender

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Gemeinderat stellt für die Beschaffung von Spielmaterial und sonstigen Zweckausgaben (Etat), für Büromaterial und für anfallende Instandhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen den Starzacher Kindertagesstätten die **erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 39.000 €** zur Verfügung.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit den KiTa-Leitungen die entsprechenden Beschaffungen nach den Grundsätzen des geltenden Vergaberechts zu tätigen.

#### 4. Bereitstellung von Haushaltsmitteln für Beschaffungen des Bauhofes

(vgl. Anlage 4 zur Drucksache 10/2020)

Produkt	Antragsteller	Datum des Antrags	beantragte Haushaltsmittel - EURO -	im Haushaltsplan vorges. Planansatz - EURO -
11250000	<b>Bauhof</b> - 2 neue Rasenmäher	14.10.19	3.400	Im Finanzhaushalt berücksichtigt

Der Bauhofleiter hat mit seinem Antrag vom 14.10.2019 vor allem nochmals auf eine dringliche Ersatzbeschaffung des derzeit eingesetzten Unimog hingewiesen. Aufgrund einer Verpflichtungsermächtigung aus dem Jahr 2019 konnte der Gemeinderat bereits in seiner Sitzung vom 23.03.2020 eine Vergabeentscheidung treffen. Der Gemeinderat entschied sich für eine Leasing-Variante, wonach monatliche Leasingraten in Höhe von 1.737,28 € brutto ab Lieferzeitpunkt anfallen werden.

Außerdem wird von Seiten der Verwaltung befürwortet, dass wie jedes Jahr Haushaltsmittel in Höhe von 15.000 € für die Beschaffung von Kleingeräten und Arbeitsmitteln bereitgestellt werden.

Von Seiten der Verwaltung ergeht folgender

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Gemeinderat stellt für die Beschaffung von Ausstattungsgegenständen und Geräten im Rahmen der laufenden Betriebstätigkeit am Starzacher Bauhof die **erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 15.000 €** zur Verfügung.
2. Der Gemeinderat stellt für anstehende Investitionsmaßnahmen die **erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 6.000 €** im **Finanzhaushalt** zur Verfügung. Hiervon sollen die beantragten Rasenmäher beschafft werden.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Bauhofleiter die entsprechenden Beschaffungen nach den Grundsätzen des geltenden Vergaberechts zu tätigen.

## 5. Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Instandhaltung der baulichen und technischen Anlagen auf der Kläranlage Wachendorf der Gemeinde Starzach

(vgl. Anlage 5 zur Drucksache 10/2020)

Produkt	Antragsteller	Datum des Antrags	beantragte Haushaltsmittel - EURO -	im Haushaltsplan vorges. Planansatz - EURO -
53300000	<u>Abwasserentsorgung</u> - Technische Anlagen gemäß Antrag	13.09.19	vgl. Auflistung in Anlage 5 zur Drucksache 10/2020	Im Ergebnis- bzw. Finanzhaushalt berücksichtigt

Im Rahmen der Haushaltsmittelanmeldung hat der Klärwärter der Gemeinde Starzach mit Datum vom 13.09.2019 mehrere Ersatzbeschaffungen im Bereich der technischen Anlagen auf der Kläranlage Wachendorf bzw. am Regenüberlaufbecken Neuhauser Straße angemeldet. Des Weiteren sollen Mittel für die regelmäßigen Wartungstätigkeiten an technischen Anlagen bereitgestellt werden.

Von Seiten der Verwaltung ergeht folgender

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Gemeinderat stellt für anfallende Investitionsmaßnahmen auf der Kläranlage im Teilort Wachendorf die **erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 16.000 €** zur Verfügung.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Klärwärter die entsprechenden Beschaffungen nach den Grundsätzen des geltenden Vergaberechts zu tätigen.

Im weiteren Verlauf nimmt die Verwaltung zu den am 24.03.2020 eingereichten Haushaltsanträgen der Fraktion „ZS“ Stellung. **Die Einzelanträge und deren Formulierung sind der beigefügten Anlage zur Drucksache zu entnehmen. Die jeweils in den Einzelanträgen formulierten Beschlussanträge wurden mehrheitlich wortwörtlich in die Sitzungsvorlage übernommen, sodass hierüber bei der jeweiligen Ziffer abgestimmt werden kann.**

## 6. Antrag Nr. 1/2020 – Baugebietsplanungen (Brühl III, Mühlacker III, Mühringer Straße, Brechengasse, Wachsbrunnen)

Antrag wird unter einem eigenen Tagesordnungspunkt zur Gemeinderatssitzung am 27.04.2020 behandelt.

## 7. Antrag Nr. 2/2020 – Grundschulplanung in Starzach

Antrag wird unter einem eigenen Tagesordnungspunkt zur Gemeinderatssitzung am 27.04.2020 behandelt.

## **8. Antrag Nr. 3/2020 – Anfrage zur Personalentwicklung und zu den steigenden Personalkosten**

### **8.1 Personalkostensteigerung Bauhofbereich im Zeitraum 2017 bis 2020**

- Die Schaffung von zusätzlichen Stellen und Stellenaufstockungen sind grundsätzlich über den Stellenplan (Teil C) zu ermitteln, welcher der Haushaltssatzung eines jeden Jahres beigefügt ist und dessen Fortschreibung im Rahmen eines Jahresvergleichs ermittelt werden kann (beispielhaft Haushaltssatzung 2020; Seite 249 im Vergleich zur Haushaltssatzung 2019; Seite 234). Demnach stieg der Stellenumfang vom Jahr 2017 von insgesamt 4,0 Stellen (Haushaltssatzung 2017; Seite 257) auf insgesamt 5,2 Stellen im Stellenplan der Haushaltssatzung 2020 (Seite 249). Im Jahr 2018 wurde eine Stellenaufstockung von 0,2 vorgenommen, um die immer geringer werdenden Stellenumfänge der Fronmeister auszugleichen. Im Stellenplan 2020 ist eine zusätzliche Stelle mit Sperrvermerk eingeplant.
- Tarifliche Erhöhungen seit dem Jahr 2017, Tarifvertrag öffentlicher Dienst (TvöD):  
Zum 01.02.2017 (+ 2,35%); zum 01.01.2018 (mindestens +2,85%, höchstens +5,7% - je nach Entgeltgruppe/Entgeltstufe); zum 01.04.2019 (mindestens +2,81%, höchstens + 5,39% - je nach Entgeltgruppe/Entgeltstufe); zum 01.03.2020 (mindestens +0,96%, höchstens 1,81% - je nach Entgeltgruppe/Entgeltstufe)
- Seit 01.08.2018 wird bestimmten Beschäftigtengruppen eine jährlich befristete Arbeitsmarktzulage in Höhe von 120 € je Vollzeitkraft und mindestens 50 € je Teilzeitkraft gewährt.

### **8.2 Personalkostensteigerung Kindergartenbereich im Zeitraum 2017 bis 2020**

- Die Schaffung von zusätzlichen Stellen und Stellenaufstockungen sind grundsätzlich über den Stellenplan (Teil C) zu ermitteln, welcher der Haushaltssatzung eines jeden Jahres beigefügt ist und dessen Fortschreibung im Rahmen eines Jahresvergleichs ermittelt werden kann (beispielhaft Haushaltssatzung 2020; Seite 249 im Vergleich zur Haushaltssatzung 2019; Seite 234). Die jeweiligen Darstellungen aus den Stellenplänen 2017 bis 2019 sind als Anlage zur Drucksache beigefügt, sodass die Entwicklung direkt anhand der Stellenpläne chronologisch nachvollzogen werden kann.
- Tarifliche Erhöhungen seit dem Jahr 2017, Tarifvertrag öffentlicher Dienst, Tarifbereich Sozial- und Erziehungsdienst (TvöD-SuE):  
Zum 01.02.2017 (+ 2,35%); zum 01.01.2018 (+3,11% + Einmalzahlung zum 01.03.2018 i.H.v. 250 €); zum 01.04.2019 (+3,02%); zum 01.03.2020 (+1,03%).
- Es werden keine außertariflichen Zahlungen gewährt.
- Derzeit liegt der tatsächliche Stellenumfang in der Kindertagesstätte Bierlingen um +2,01 Stellen, in der Kindertagesstätte Börstingen um +0,57 Stellen, in der Kindertagesstätte Felldorf um +0,25 Stellen und in der Kindertagesstätte Wachendorf um +0,94 Stellen über dem gesetzlich vorgegebenen Personalschlüssel. Ein gewisser Personalüberhang ist aus Sicht der Verwaltung sehr sinnvoll, um kurzfristige Ausfälle schnell kompensieren zu können. Dies hat sich aus Sicht der Verwaltung bewährt und dient dazu, bei Personalfluktuationen die Betriebserlaubnisse der Kindertagesstätten nicht zu gefährden. Außerdem ist es auf dem derzeitigen Stellenmarkt nur in Ausnahmefällen möglich, Personal befristet oder in Teilzeit zu bekommen, weshalb auch bei geringeren Stellenumfängen in der Vergangenheit Personal in Vollzeit eingestellt wurde.

### **8.3 Einzelne Anfragen zum Haushaltsplanentwurf 2020**

- Bürgerschaftliches Engagement – Personalkosten +36.500 € Die im Fraktionsantrag genannten Personalmehrkosten sind für die Verwaltung nicht nachvollziehbar. Stelle war bereits im Vorjahr enthalten, Personalmehrkosten i.H.v. + 5.500 € entstehen aufgrund Tarifsteigerung und einer Erhöhung des Stellenumfanges der betreffenden Person (Projektleitung Gemeindeentwicklungsprojekt 2025) um 10 % während des Jahres 2019 (vgl. Haushaltsplan 2019, Seite 237 und Haushaltsplan 2020, Seite 252 – Spalte „Summe“).
- Personalverwaltung – Personalmehrkosten von + 27.800 € Die im Fraktionsantrag genannten Personalmehrkosten sind für die Verwaltung nicht nachvollziehbar. Mehrkosten entstehen bei diesem Produkt (11210000) nicht in Höhe von + 27.800 €, sondern in Höhe von 33.900 € (vgl. Haushaltsplan 2020, Seite 252 im Vergleich zu Haushaltsplan 2019, Seite 237 – Spalte „Summe“). Dies ist u.a. auf eine zusätzlich im Stellenplan eingeplante Stelle bei Entgeltgruppe 9a zurückzuführen (Haushaltsplan 2020, Seite 247). Wie bereits per E-Mail auf eine Anfrage der Fraktion „ZS“ geantwortet wurde, könnte sich die Verwaltung hierfür – analog zur zusätzlichen Bauhofstelle – einen Sperrvermerk vorstellen. Des Weiteren sind die Mehrkosten auch auf die gesetzlich vorgeschriebene Leistungszulage für alle Beschäftigten und auf Tarifsteigerungen/Besoldungssteigerungen zurückzuführen.
- Finanzverwaltung – Personalmehrkosten + 10.900 € Die im Fraktionsantrag genannten Personalmehrkosten sind für die Verwaltung nicht nachvollziehbar. Personalminderkosten entstehen i.H.v. 13.900 € aufgrund anders gewählter interner Leistungsverrechnung für den Bereich Finanzverwaltung (vgl. Haushaltsplan 2019, Seite 237 und Haushaltsplan 2020, Seite 252 – Spalte „Summe“).
- Bauhof – Personalmehrkosten + 55.040 € Die im Fraktionsantrag genannten Personalmehrkosten sind für die Verwaltung nicht nachvollziehbar. Entstehung der Personalmehrkosten sind auf die Ausführungen unter 8.1 zurückzuführen.
- Ordnungswesen – Personalmehrkosten + 9.600 € Die im Fraktionsantrag genannten Personalmehrkosten sind für die Verwaltung nicht nachvollziehbar. Personalminderkosten entstehen i.H.v. 12.100 € aufgrund anders gewählter interner Leistungsverrechnung für den Bereich Ordnungswesen (vgl. Haushaltsplan 2019, Seite 237 und Haushaltsplan 2020, Seite 252 – Spalte „Summe“).
- Grundschule – Personalmehrkosten + 28.700 € Die im Fraktionsantrag genannten Personalmehrkosten sind für die Verwaltung nicht nachvollziehbar. Personalmehrkosten i.H.v. 38.500 € entstehen aufgrund Tarifsteigerung (vgl. Haushaltsplan 2019, Seite 237 und Haushaltsplan 2020, Seite 252 – Spalte „Summe“) und aufgrund geringfügiger Stellenaufstockungen im Betreuungsbereich (<0,2 Stellen).
- Jugendsozialarbeit – Personalmehrkosten + 45.400 € Es handelt sich hierbei nicht um Personalmehrkosten, sondern um die absolute Höhe der Personalkosten im Bereich Jugendsozialarbeit. Die Personalmehrkosten gegenüber dem Haushaltsplan 2019 betragen 900 € (vgl. Haushaltsplan 2019, Seite 237 und Haushaltsplan 2020, Seite 252 – Spalte „Summe“).
- Kindergarten Bierlingen – Personalmehrkosten + 228.800 € Die im Fraktionsantrag genannten Personalmehrkosten sind für die Verwaltung nicht nachvollziehbar. Personalmehrkosten entstehen i.H.v. 222.000 € aufgrund Tarifsteigerung und anderer Stellenzuordnungen innerhalb der 4 Starzacher Kindertagesstätten (vgl. Haushaltsplan 2019, Seite 237 und Haushaltsplan 2020, Seite 252 – Spalte „Summe“).

- Bauverwaltungsamt – Personalminderkosten -4.300 € Die im Fraktionsantrag genannten Personalminderkosten sind für die Verwaltung nicht nachvollziehbar. Personalminderkosten entstehen i.H.v. 3.800 € aufgrund anders gewählter interner Leistungsverrechnung für den Bereich Bauverwaltung (vgl. Haushaltsplan 2019, Seite 237 und Haushaltsplan 2020, Seite 252 – Spalte „Summe“).
- Bereitstellung von zusätzlichem Personal bei Verwaltung – Personalmehrkosten +15.000 € Stellenzuweisung erfolgt zu allgemeiner Verwaltung (siehe Haushaltsplan 2020, Seite 247). Stelle ist für das Bürgerbüro vorgesehen. Information wurde dem Fraktionsvorsitzenden der Fraktion „ZS“ auch bereits per E-Mail vom 17.03.2020 übersandt.
- „Sind 2020 zu 2019 neue Stellen, Stellenanteile eingeplant, und wo?“ Es sind keine weiteren Stellen eingeplant als die bereits genannten Stellen. Dies wurde dem Fraktionsvorsitzenden der Fraktion „ZS“ auch bereits per E-Mail vom 17.03.2020 mitgeteilt.

#### **8.4 „Zu Anlage 1 Entwicklung Personalstand“**

- Da aktuell keine Altersteilzeitmodelle in der Gemeinde Starzach existieren, sind aus rechtlicher Sicht keinerlei Rückstellungen im Personalbereich zu bilden.
- Ausweis Ausgaben ehrenamtliche Tätigkeit: Nach neuem Haushaltsrecht sind Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeiten unter die Sachaufwendungen zu fassen, weshalb bei den Personalkostenentwicklungen keine Aussage hierzu gemacht wird.
- Aufwendungen für Fahrtkosten und Fahrtkostenersätze: Nach neuem Haushaltsrecht sind Aufwendungen für Fahrtkosten und Fahrtkostenersätze unter die Sachaufwendungen zu fassen, weshalb bei den Personalkostenentwicklungen keine Aussage hierzu gemacht wird.

#### **8.5 Stellenplan**

- Da die Verwaltung zunächst nicht nachvollziehen konnte, was der Fraktionsvorsitzende konkret unter Verwendung/Fortschreibung des Musters/Vordrucks „wie beigelegt (Anlage1)“ für künftige Haushaltspläne meinte, wurde per E-Mail vom 07.04.2020 um Erläuterung gebeten. Auf dieser Grundlage wurde klar, dass die Fraktion „ZS“ sich auf den Stellenplan einer anderen Kommune im Landkreis Heilbronn bezog. Die Verwaltung sagt zu, das genannte Stellenplan-Beispiel hinsichtlich einer Übernahme als Anlage in die Haushaltssatzung ab dem Jahr 2021 zu prüfen. Aus Sicht der Verwaltung ist der **derzeitige Stellenplan ausreichend und schlüssig gegliedert**, sodass grundsätzlich keine Neustrukturierung notwendig ist. Auch aus datenschutzrechtlichen Gründen ist bei einer analogen Anwendung des Stellenplans einer größeren Kommune Vorsicht geboten, da bei einer sehr detaillierten Gliederung beim Lesen **möglicherweise auf einzelne, namentlich bekannte Beschäftigte (aufgrund der geringen Stellenanzahl je Produkt) geschlossen werden kann**. Auf diese Problematik hat in der Vergangenheit die Abteilung Kommunalaufsicht des Landkreises Tübingen in einem anderen Zusammenhang schon hingewiesen. Die Verwaltung wird jedoch eine objektive Prüfung und Bewertung vornehmen.

Für die Verwaltung ist nicht eindeutig nachvollziehbar, ob es sich bei der Stellenplan-Thematik lediglich um eine Bitte oder um einen konkreten Antrag handelt. **Auf der Grundlage der Stellungnahme der Verwaltung geht die Verwaltung davon aus, dass nach den unter Nr. 8.5 dargelegten Ausführungen ohne förmlichen Beschlussverfahren werden kann. Sofern dies der antragstellenden Fraktion nicht ausreicht, sollte die Fraktion einen entsprechenden Beschlussantrag in der Gemeinderatssitzung am 27.04.2020 aufrufen.**

## 9. Antrag Nr. 4/2020 – Überprüfung und Verbesserung – Höhergruppierung – der Entlohnung der beiden Hausmeister und der Mitarbeiter des Bauhofes

### 9.1 Grundsätzliche Stellungnahme

Auf Grund eines Gemeinderatsbeschlusses vom 25.07.2016 wird bei der Gemeinde Starzach der TvöD angewandt. Der Verwaltung ist bekannt, dass die Personalgewinnung und Personalbindung unter anderem im Bereich des Bauhofes seit längerer Zeit sehr schwierig ist. Trotzdem muss an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass die Bewerberlage beim letzten Bewerbungsverfahren für eine Stelle im Bauhof qualitativ sehr gut war und neben dem ausgewählten Bewerber aus Sicht der Verwaltung auch weitere 3 Personen für die zu besetzende Stelle geeignet und qualifiziert gewesen wären. Um die Attraktivität der Stellen zu steigern, hat die Gemeinde Starzach seit August 2018 eine **Arbeitsmarktzulage** eingeführt (siehe Stellungnahme zu Antrag 3/2020, Nr. 8.1).

Die Aussage, dass die derzeit vorliegenden Stellenbewertungen der jeweiligen Mitarbeiter (Bauhof und Hausmeister) die Höhergruppierung um eine Gehaltstufe rechtfertigen, ist falsch. Ebenso kann nicht grundsätzlich hergeleitet werden, dass „Die Arbeiten nachweislich in den Gemeinden gleichgelagert sind.“ So gibt es in anderen Kommunen zum Beispiel „reine Schulhausmeister“, deren Eingruppierung sich seit 01.01.2017 nach speziellen Tätigkeitsmerkmalen richtet. **Auf der Grundlage der aktuellsten Stellenbewertungen durch das Büro Heyder und Partner sind die genannten Mitarbeiter richtig eingruppiert.** Durch die regelmäßige Überprüfung im Zuge von neuen Stellenbewertungen im Rhythmus von 2 Jahren ist gewährleistet, dass bei neuen Erkenntnissen und rechtlichen Änderungen möglicherweise Stellenbewertungen vorliegen werden, die eine Höhergruppierung rechtfertigen könnten. Grundsätzlich befürwortet die Verwaltung eine Höhergruppierung – wenn die entsprechenden Bewertungen eine solche Höhergruppierung ermöglichen.

**Auch wenn eine Höhergruppierung möglich wäre, so kann diese per einfachem Gemeinderatsbeschluss nicht herbeigeführt werden. Es bedarf einer Anpassung des Stellenplanes.** Erst nach Erlangung der Rechtsgültigkeit der Haushaltssatzung 2020 mit Stellenplan als Anlage kann dann ein konkreter Beschluss zur Umsetzung der im Stellenplan festgelegten Vorgaben durch den Gemeinderat erfolgen. Eine Beschlussfassung zur Höhergruppierung von Mitarbeitern eines gesamten Berufs-/Tätigkeitszweigs in der Gemeinderatssitzung am 27.04.2020 ist deshalb rechtlich nicht möglich. Gegebenenfalls müsste der Bürgermeister einem entsprechenden Beschluss widersprechen.

### 9.2 Beantwortung von Einzelfragen zum Fraktionsantrag

Zu 1) Die Eingruppierung der Mitarbeiter des Bauhofes und der Hausmeister erfolgte auf der Grundlage von extern erstellten Stellenbewertungen im Jahre 2018. Die Zuständigkeitsregelungen der Hauptsatzung wurden hierbei beachtet. Deshalb wurde der Bauhofleiter per Gemeinderatsbeschluss höhergruppiert und die Bauhofmitarbeiter/Hausmeister in Zuständigkeit des Bürgermeisters.

Zu 2) Der Personalrat wurde selbstverständlich eingebunden.

Zu 3) Hierbei muss zunächst gesagt werden, dass der Gemeinderat bekanntlich die Gesamtanwendung des TvöD beschlossen hat. **Für die Beschäftigten der Kindertagesstätten gilt demnach der besondere Teil des Tarifvertrags für den Sozial- und Erziehungsdienst (TvöD-SuE) und für die Bauhofmitarbeiter/Hausmeister gilt der Tarifvertrag für die Kommunen (TvöD-VKA).** Folglich ist es rechtlich zwingend erforderlich, unter Beachtung des Tarifrechts hier eine separate Bewertung vorzunehmen.

Zu 4) Hinsichtlich der Aussage des Fraktionsvorsitzenden, dass von Seiten der Fraktion bereits Umfragen durchgeführt wurden, hat sich auf der Grundlage einer Nachfrage durch die Verwaltung per E-Mail am 26.03.2020 herausgestellt, dass diese „Umfragen“ keine Umfragen mit konkret verwendbaren stichhaltigen und auswertbaren Ergebnissen waren. In welchem Umfang und in welcher Qualität die genannten „Umfragen“ durchgeführt wurden, konnte der Verwaltung leider von Seiten der Fraktion nicht mitgeteilt werden. Aus diesem Grunde hat die Verwaltung, auch auf Bitten durch den Fraktionsvorsitzenden, eine Umfrage an umliegende Gemeinden mit strukturiertem Fragebogen gestartet. Die Rückantworten liegen derzeit noch nicht mit aussagekräftigem Umfang vor. Die Verwaltung wird den Gemeinderäten baldmöglichst die Ergebnisse vorlegen, bestenfalls als Tischvorlage in der Gemeinderatssitzung am 27.04.2020.

Seitens der Verwaltung wird daher in diesen Punkten nicht zugestimmt.

Zu 5) Eine Mehrkostenaufstellung im Falle einer Höhergruppierung sämtlicher Mitarbeiter des Bauhofes und der Hausmeister wird von der Lohnbuchhaltungsstelle erstellt baldmöglichst an die Gremiumsmitglieder versandt.

Von Seiten der Fraktion „Zukunft Starzach“ wird folgender Antrag gestellt

#### **BESCHLUSSANTRAG:**

Die Mitarbeiter des Bauhofes und die beiden Hausmeister werden zum 01.05.2020 um jeweils eine Gehaltsstufe höher eingestuft und bezahlt. Die Mehrkosten sind im Haushaltsplan 2020 darzustellen.

#### **10. Antrag Nr. 5/2020 – Prüfung von Fremdvergaben im Bereich des Bauhofes**

Es ist richtig, dass ein entsprechender Antrag seit 11.12.2019 vorliegt. Dem Gemeinderat ist sowohl die aktuelle Personalsituation als auch die Personalsituation der vergangenen Monate innerhalb der Verwaltung und insbesondere des Bauhofs bekannt.

Durch den Bauhofleiter wurde ein erster Entwurf an die Verwaltung übergeben, auf den in den nächsten Wochen aufgebaut wird. Es ist davon auszugehen, dass nach der Sommerpause ein Konzept dem Gemeinderat vorgestellt werden kann.

Wie von der Fraktion ZS beantragt, mit der Verwaltung besprochen und zugesagt, ist deshalb eine zusätzliche Stelle im Bereich des Bauhofs mit Sperrvermerk im Stellenplan ausgewiesen (vgl. Seite 249 im Haushaltsplanentwurf 2020).

Von Seiten der Fraktion „Zukunft Starzach“ wird folgender Antrag gestellt

#### **BESCHLUSSANTRAG:**

Die Verwaltung wird beauftragt, zeitnah, bis spätestens August 2020 zusammen mit den Mitarbeitern des Bauhofes und dem Personalrat zu untersuchen und dem Gemeinderat vorzuschlagen,

- a) Welche Arbeiten/Aufgaben des Bauhofes durch Private z.B. ortsansässige Landwirte übernommen werden können und
- b) Ob dadurch Kosten eingespart
- c) C und der Personalbestand konstant gehalten oder mittelfristig gesenkt werden kann.

## 11. Antrag Nr. 6/2020 – Erwerb einer Beteiligung an der Kommunalgesellschaft der Netze BW in Höhe von 600.000 €

### 11.1 Sachdarstellung

Die EnBW Baden-Württemberg AG hat mit Schreiben vom 17.07.2019 die Verwaltung über das kommunale Beteiligungsangebot „EnBW vernetzt“ informiert. Sämtliche Kommunen in Baden-Württemberg, auf deren Gemeindegebiet die Netze BW das örtliche Strom- und/oder Gasverteilnetz betreibt, erhalten aktuell die Möglichkeit, hierbei die Zukunft der Strom- und Gasnetze mitzugestalten und am stabilen wirtschaftlichen Erfolg der Netze BW teilzuhaben.

### Beteiligungsbedingungen und Ausgleichzahlung

Die Gemeinde Starzach hat die Möglichkeit, mittelbar über eine kommunale Beteiligungsgesellschaft Anteile an der Netze BW GmbH zu erwerben. Dabei handelt es sich um eine auf unbestimmte Zeit gerichtete gesellschaftsrechtliche Beteiligung mit einer zunächst für fünf Jahre (im Falle eines Eintritts zum 01.07.2020) oder vier Jahre (im Falle eines Eintritts zum 01.07.2021) festgelegten jährlichen Ausgleichszahlung.

Voraussetzung der Beteiligung ist, dass die Netze BW zum 01.07.2019 zugleich Eigentümerin und Betreiberin des örtlichen Strom- und/oder Gasverteilnetzes ist. Die Gemeinde Starzach erfüllt diese Voraussetzungen.

Die Höhe der Beteiligung ist zwischen der Mindestbeteiligung von 200.000 € und der Maximalbeteiligung von 1,22 Mio. € (Festlegung aufgrund eines festen Verteilungsschlüssels) frei wählbar.

Die kommunale Beteiligungsgesellschaft erhält bis zum 31. Dezember 2024 eine jährliche feste Ausgleichszahlung in Höhe von 3,6 Prozent, bezogen auf den Ankaufspreis der erworbenen Anteile. Die Gewinnausschüttungen aus der Beteiligung unterliegen der Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag auf die anfallende Kapitalertragsteuer. Die Kapitalertragsteuer und der Solidaritätszuschlag können nicht auf andere Steuern angerechnet werden.

Die Haftung ist auf das eingezahlte Kapital begrenzt, eine Nachschusspflicht besteht nicht. Die Anteile sind nicht frei handelbar.

### Flexibilität und Mitgestaltung

Die Haltefrist der erworbenen Anteile beträgt bei Eintritt zum 01.07.2020 mindestens 5 Jahre. Danach steht es der Kommune frei alle fünf Jahre zu entscheiden, ob sie weiterhin an der Beteiligungsgesellschaft beteiligt bleibt oder die Beteiligung durch Kündigung beendet und ihren Kommanditanteil an der Beteiligungsgesellschaft zurückübereignet.

Aus der Beteiligung ergeben sich umfangreiche Informations-, Kontroll-, Mitsprache- sowie Vermögensrechte in der Kommunalen Beteiligungsgesellschaft Netze BW GmbH & Co. KG.

Die kommunale Beteiligungsgesellschaft hat darüber hinaus, unabhängig von der Höhe der Beteiligung, ein Vorschlagsrecht für die Bestellung von zwei Aufsichtsratsmitgliedern in der Netze BW GmbH. Der paritätisch besetzte Aufsichtsrat wird von derzeit 16 Mitgliedern auf 20 Mitglieder aufgestockt.

### Sicherheit

Die Investition ist durch eine Regelung zur nachträglichen Kaufpreisanpassung („**Nachteilsausgleich**“) gesichert. Dieser Nachteilsausgleich greift bei sinkendem Unternehmenswert, z.B. durch Verlust von Konzessionen. **Die Wertdifferenz (ursprüngliche Anschaffungskosten abzüglich des aktuellen Anteilswerts) würde dann ausgeglichen.** Ausnahmen davon wären wesentliche Änderungen der regulatorischen Rahmenbedingungen mit unmittelbarer Auswirkung auf den Unternehmenswert der Netze BW sowie eine Insolvenz der EnBW AG.

„EnBW vernetzt“ wurde der Landesenergiekartellbehörde Baden-Württemberg (kartellrechtliche Prüfung) und den Regierungspräsidien (kommunalrechtliche und kommunalwirtschaftliche Prüfung) detailliert vorgestellt und mit diesen erörtert. Im Rahmen der jeweiligen Behördenzuständigkeit gab es keine Einwände. Darüber hinaus waren sowohl der Gemeindetag als auch der Städtetag früh in das Vorhaben eingebunden.

## 11.2 Stellungnahme der Verwaltung

Die Verwaltung befürwortet den Erwerb von Anteilen an einer kommunalen Beteiligungsgesellschaft. Die Verwaltung erachtet die Ziele der Netze BW bzw. der Beteiligungsgesellschaft u.a. aus infrastrukturpolitischer, energiepolitischer und strategischer Sicht als unterstützenswert, außerdem kann in der aktuellen Niedrigzinsphase eine lukrative Geldanlage mit Kapitalverzinsung von 3,6 % pro Jahr (vor Kapitalertragsteuer) getätigt werden, bei gleichzeitig sehr geringem Kapitalverlust-Risiko. Die Gewinnausschüttungen aus der Beteiligung unterliegen der Kapitalertragsteuer (15%) zuzüglich Solidaritätszuschlag (5,5 %) auf die anfallende Kapitalertragsteuer. Die Kapitalertragsteuer und der Solidaritätszuschlag können nicht auf andere Steuern angerechnet werden. Der Einstieg könnte aus Sicht der Verwaltung bereits zum 01.07.2020 erfolgen. Durch die Beteiligung und die damit verbundenen positiven Zinserträge würde im Übrigen die Ertragskraft der künftigen Ergebnishaushalte gestärkt. Das Landratsamt Tübingen, Abteilung Kommunalaufsicht, hat hinsichtlich der angedachten Beteiligung über ein Modell mit Fremdfinanzierung signalisiert, dies mitzutragen.

## 11.3 Einzelne Beschlussvorschläge der Fraktion ZS

Zu 1) Die Gemeindeverwaltung hat im Zuge des Haushaltsplanentwurfes 2020 vorgeschlagen, als Investitionsmaßnahme die Beteiligung an einer Kommunalgesellschaft der Netze BW in Höhe von 600.000 € zu veranschlagen. Hierbei könnte eine **sichere jährliche Verzinsung von nominal 3,6% (effektive Verzinsung ca. 3,4%) für einen Zeitraum von 5 Jahren** realisiert werden. Nach Ablauf von 5 Jahren bestehen die Optionen, die Beteiligung zurückzugeben oder für weitere 5 Jahre zu behalten. **Durch den gewährten Nachteilsausgleich der Netze BW im Falle eines sinkenden Unternehmenswertes (Differenz zwischen Anschaffungswert und Unternehmenswert) minimiert sich das generelle Risiko einer Beteiligung deutlich und macht das Modell noch attraktiver!** Da die Gemeinde Starzach nicht über genügend liquide Mittel verfügt, die Zinskonditionen an den Finanzmärkten bekanntlich seit längerer Zeit jedoch sehr niedrig sind, sieht es die Verwaltung als **finanzpolitisch sinnvoll** an, den Betrag in Höhe von 600.000 € per Investitionskredit (Zinskonditionen Kommunkredite derzeit ca. 0,1%) zu finanzieren. **Einer jährlichen Dividende von effektiv 3,4% steht somit eine voraussichtliche Zinslast von 0,1% entgegen.** Nicht nur aufgrund der eigenen langfristigen finanziellen Chancen dieser Anlagemöglichkeit, sondern auch aufgrund der (Liquiditäts-)Unterstützung der Netze BW als wichtiger lokaler Akteur hinsichtlich der Umsetzung der Energiewende und zur Verbesserung von wichtiger Infrastruktur, ist diese Investition aus Sicht der Verwaltung sinnvoll. **Deshalb bleibt die Verwaltung bei ihrer im Haushaltsplanentwurf 2020 dargestellten Haltung.**

Zu 2) Eine Ablehnung des Verwaltungsvorschlages (Erwerb einer Beteiligung) unter Verwendung der „freiwerdenden Mittel“ in Höhe von 600.000 € kann nur dann genehmigungsrechtlich funktionieren, wenn der entsprechende Investitionskredit in Höhe von 600.000 € weiterhin aufrechterhalten wird. Dies ist jedoch **zum Zwecke der Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen rechtlich gar nicht zulässig (§ 87 Absatz 1 Gemeindeordnung)**, da Unterhaltungsmaßnahmen keine Investitionen darstellen und Kredite nur für Investitionsmaßnahmen, Investitionsfördermaßnahmen oder Umschuldungen aufgenommen werden dürfen. Würde dies trotz allem vom Gemeinderat so mehrheitlich beschlossen werden, **so würde das Defizit im Ergebnishaushalt 2020 von bisher -190.000 € um einen deutlich sechsstelligen Betrag anwachsen.** Als Folge würde der Bürgermeister die Rechtmäßigkeit der Haushaltssatzung in Frage stellen und ggfs. der Beschlussfassung widersprechen müssen. Auch ist dieser Haushalt nach Auffassung der Verwaltung so nicht genehmigungsfähig! Die Gemeinde würde sich durch das überdurchschnittliche Defizit sehr viel Spielraum für die Zukunft nehmen. Insbesondere steht die Kreditgenehmigung für künftige Maßnahmen (Kindergartenerweiterung, Grundschulneukonzeption) dadurch viel stärker in Frage. Außerdem muss in diesem Zusammenhang gesagt werden, dass langfristig gesehen keine Mittel in Höhe von 600.000 € „frei“ werden, denn es würden dann auch die bereits in den Haushaltsjahren 2021 bis 2023 (mittelfristige Finanzplanung) veranschlagten Dividendenerträge von jährlich 17.100 € wegfallen. Außerdem wird auch verkannt, dass im Falle einer Beendigung der Beteiligung von einem Kapitalrückfluss (Unternehmenswert + Nachteilsausgleich) in voller Höhe ausgegangen werden kann, es sei denn das Unternehmen wird liquidiert.

**Sollte die Beteiligung an der Kommunalgesellschaft der Netze BW vom Gemeinderat mehrheitlich abgelehnt werden, so sollte aus Sicht der Verwaltung auch die Kreditaufnahme in Höhe von 600.000 € entfallen oder alternativ zumindest für substanzielle und nachhaltige Investitionen im Finanzhaushalt (nicht für Unterhaltungsmaßnahmen im Ergebnishaushalt) mit entsprechender Mitfinanzierungsmöglichkeit, beispielsweise über Mittel aus dem Landessanierungsprogramm oder über Beiträge, verwendet werden.**

#### **11.4 Zu den Unterpunkten 1) bis 6)**

Hinsichtlich der im Fraktionsantrag erfolgten Tiefergliederung geht die Verwaltung davon aus, dass bei Unterpunkt 1) nicht versehentlich eine Aussage vergessen wurde, sondern dieser Punkt nur versehentlich automatisch über das Textverarbeitungsprogramm eingefügt wurde. Eine Stellungnahme zu den Unterpunkten 2) bis 6) hat die Verwaltung im Rahmen dieser Sitzungsvorlage bei den jeweiligen Fraktionsanträgen abgegeben.

Von Seiten der Fraktion „Zukunft.Starzach“ sind folgende Anträge gestellt

#### **BESCHLUSSANTRÄGE:**

- 1) Der Gemeinderat beschließt, sich nicht an der Netze BW mit 600.000 Euro zu beteiligen,
- 2) sondern diese Mittel (600.000 Euro) für die Anträge u.a. der Fraktion Zukunft.Starzach als Ersatz-Finanzierungsmittel einzusetzen

So. z.B.

1)

2) u.a. für seit Jahren unterlassene und dringend notwendige Unterhaltungsmaßnahmen an öffentlicher Infrastruktur bei Gebäuden, Straßen, Feldwegen und Grünanlagen einzusetzen (Antrag 12/2020, Antrag 13/2020, Antrag 14/2020)

3) u.a. für notwendige Planungskosten, seien es z.B. Bebauungsplanverfahren schnellstmöglich auf den Weg zu bringen. Antrag 10/2020

4) u.a. für eine Überprüfung von Beitragsfragen durch die GPA Baden-Württemberg Antrag 7/2020, Antrag 8/2020 und Antrag 9/2020

5) u.a. eine Verbesserung der Vereinsförderung Antrag 16/2020

6) u.a. für eine Verbesserung der Gehälter von Bauhofmitarbeitern und den Hausmeister

**12. Antrag Nr. 7/2020; 8/2020 und 9/2020****– Überprüfung von Erschließungsbeitragsstatbeständen  
(Wohn-/Freizeitgebiet Holzwassen im Teilort Wachendorf, Oberer Mühleweg  
im Teilort Wachendorf, Lange Straße im Teilort Felldorf)****12.1 Allgemeines**

Der Antrag der Fraktion ZS beinhaltet zunächst allgemeine Fragen zu ausstehenden Beitragsforderungen. Anschließend werden die oben genannten 3 Anträge separat nacheinander aufgeführt und es werden hierzu Fragen an die Verwaltung gestellt. Da aus Sicht der Verwaltung die Struktur des Gesamtantrags nicht durchgängig zu erkennen ist und sich auch die allgemeinen Fragen zu ausstehenden Beitragsforderungen nicht durchgängig einem bestimmten Einzelantrag zuordnen lassen, werden von Seiten der Verwaltung die 3 genannten Einzelanträge 7/2020, 8/2020 und 9/2020 unter Ziffer 12 dieser Vorlage zusammengefasst.

**12.2 Beantwortung der Einzelfragen zum Fraktionsantrag**

Zu 1) Die Verwaltung versteht die Frage dahingehend, dass eine Information zu noch offenen Beitragsforderungen von erschließungsbeitragsrelevanten Maßnahmen nach den Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes und der kommunalen Erschließungsbeitragssatzung gewünscht wird, die in den letzten Jahren umgesetzt wurden. Erschließungsbeiträge sind demnach grundsätzlich noch von der bereits abgenommenen Baumaßnahme „Gehweg Lange Straße im Teilort Felldorf“ zu veranlassen. Des Weiteren befindet sich die Gemeinde Starzach derzeit in einem Rechtsstreit mit zwei Beitragsschuldner im Bereich der Wilhelmshöhe. Die Beiträge wurden von den Beitragsschuldnern vorab ohne Anerkennung einer Rechtspflicht bezahlt.

Zu 2) Die Investitionskosten für die Erstellung des Gehwegs in der Lange Straße im Teilort Felldorf lagen bei rund 107.500 €. Im Rahmen der Erschließungsbeitrags-Erhebung muss geprüft werden, welche Kosten als beitragsfähig gelten und in die so genannte Oberverteilung eingehen können/müssen. Die Investitionskosten für die erstmalige Herstellung der Ortstraße „Wilhelmshöhe“ im Teilort Börstingen lagen bei rund 268.000 €.

Zu 3) Die Beitragsforderungen entstanden bezüglich beider Baumaßnahmen grundsätzlich im Jahr 2018 für die bereits bebauten Grundstücke bzw. für die bereits bebaubaren Grundstücke.

Zu 4) Die Zahlungsverjährung tritt gemäß § 229 Abgabenordnung jedoch erst mit Ablauf des Jahres 2023 ein. Im Falle der Beitragsfälle „Wilhelmshöhe“ ist die Verjährung derzeit gehemmt.

Zu 5) Die von der Verwaltung kalkulierten Gesamtkosten sind dem Haushaltsplan 2020 zu entnehmen, werden aber im Folgenden nochmals benannt:

- Kosten Wasserversorgung (Seite 212 Haushaltsplan 2020): 190.000 €
- Kosten Abwasserentsorgung (Seite 216 Haushaltsplan 2020): 210.000 €
- Kosten Straßenbau (Seite 222 Haushaltsplan 2020): 450.000 € (es sind rund 50.000 € an Ingenieurkosten enthalten)

Die Gesamtkosten umfassen den historischen Bereich, den nichthistorischen Bereich und den Außenbereich des betreffenden Gebiets.

Zu 6) Hier geht die Verwaltung davon aus, dass vom Verfasser des Antrags nur versehentlich eine Nummerierung eingefügt wurde.

Zu 7) Gemäß neuen Haushaltsrecht sind Beitragserträge dem Haushaltsjahr zuzurechnen, in welchem Sie entstehen. Deshalb sind im Haushaltsplanentwurf die entsprechenden Beiträge als Finanzierungsmittel veranschlagt (Erschließungsbeiträge: 350.000 €, Seite 222 Haushaltsplan 2020)

Zu 8) siehe Ziffer 7)

Zu 9) Die Gesamtkosten belaufen sich nach Kalkulation der Verwaltung auf insgesamt 1.230.000 €. Hiervon entfallen auf die Bushaltestelle am Schotterplatz gegenüber dem Sportheim Wachendorf rund 70.000 €, auf die Beleuchtungsanlagen im Wohn-/Freizeitgebiet und entlang der Kreisstraße in Richtung Kernort Wachendorf rund 210.000 €, auf die Erstellung eines Parkplatzes im Bereich der Druckerhöhungsanlage rund 50.000 €, auf DSL-Verlegung rund 100.000 € und auf die restlichen Tiefbauarbeiten (Straßenbau, Kabelarbeiten Beleuchtung, etc.) rund 800.000 €.

Zu 10) Der Verweis auf Ziffer 7 ist aus Sicht der Verwaltung nicht stimmig. Es wird davon ausgegangen, dass die geschätzten Beitragserträge zu Ziffer 9 gemeint sind. Nach intensiver Recherche wurde festgestellt, dass bereits in den 1970er-Jahren Beiträge im Zuge des Straßenausbaus im Wohn-/Freizeitgebiet Holzwassen veranlagt wurden und die Einzelforderungen auch nachweislich mit einer Quote von 80% bis 90% von den Beitragsschuldnern bezahlt wurden. Die Restforderungen konnten aus den Büchern nicht mehr nachvollzogen werden. Entweder sind diese damals ebenfalls eingegangen oder die Restforderung wäre bereits verjährt. Diese Hinweise wurden dem Fraktionsvorsitzenden in der Vergangenheit schon mehrfach gegeben. Nach Rücksprache mit der Abteilung Kommunalaufsicht des Landkreises Tübingen ist eine neuerliche Beitragsveranlagung nicht mehr möglich, da bereits Beiträge vereinnahmt wurden. Dies lässt sich auch nicht mit dem erheblich verbesserten Standard der Infrastruktur begründen, da die Verkehrsanlagen seit den 1970er-Jahren als „erstmalig hergestellt“ eingestuft werden müssen.

Zu 11) hinfällig, siehe Ziffer 10.

Zu 12) siehe Ziffer 2

Zu 13) Die Höhe der Beitragserträge ist noch unklar, da für einen bestimmten Bereich aus Sicht der Verwaltung noch eine Baulandumlegung erfolgen sollte. Hierfür wäre ein Gemeinderatsbeschluss noch zu fassen. Erst wenn klar ist, ob eine Umlegung durchgeführt wird, können die insgesamt zu erwartenden Beitragsforderungen in Summe beziffert werden.

Zu 14) Die Beitragserhebung wird voraussichtlich nicht mehr im Haushaltsjahr 2020 durchgeführt.

Zu 15) Die Beitragserträge sind aufgrund der Sachlage (siehe Ziffer 13) noch nicht veranschlagt. Grundsätzlich sind Beiträge nach dem neuen Haushaltsrecht in dem Jahr zu veranschlagen, in welchem sie entstehen. Voraussetzung ist jedoch, dass die Beiträge der Höhe nach beziffert werden können. Somit kann zum jetzigen Zeitpunkt keine Veranschlagung im Haushaltsplan erfolgen.

### **12.3 Grundsätzliche Stellungnahme**

Die Verwaltung sieht sich grundsätzlich fachlich in der Lage, Beitragsveranlagungen nach Recht und Gesetz vornehmen zu können. Bei schwierigen Einzeltatbeständen ist außerdem eine Abstimmung mit der Abteilung Kommunalaufsicht des Landkreises Tübingen möglich. Auch zu bestimmten Einzelfragen kann in einem untergeordneten Umfang eine kostenfreie Anfrage an die GPA gestellt werden, was von der Verwaltung im Einzelfall auch bisher schon genutzt wird. Dies ist selbstverständlich auf einzelne beitragsrelevante Fragen begrenzt und umfasst nicht eine Gesamtuntersuchung für ein bestimmtes Baugebiet. Die zuständigen Verwaltungsmitarbeiter sind aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage, diese Tätigkeit rechtskonform umzusetzen bzw. die genannten Informationsquellen zu nutzen. Sollte der Gemeinderat jedoch anderer Ansicht sein bzw. eine Überprüfung trotzdem als besseren Weg ansehen, so würde die Verwaltung den Beschluss auch mittragen.

#### **12.4 Antrag 7/2020 Feriengebiet Holzwiesen**

Zu 1) Aus Sicht der Verwaltung besteht keine Notwendigkeit einer Überprüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA), da bereits eine fachliche Prüfung durch die Verwaltung in Zusammenarbeit mit der Abteilung Kommunalaufsicht des Landkreises Tübingen erfolgt ist. Dies würde nur zusätzliche Kosten verursachen. Sollte der Gemeinderat eine Überprüfung mehrheitlich beschließen, wird die Verwaltung den **Beschluss nicht mittragen**.

Zu 2) siehe Ziffer 1

Zu 3) Der derzeitige Tagessatz der GPA beträgt rund 750 €. Die Verwaltung geht von 8 Arbeitstagen aus.

Zu 4) Eine Beauftragung der GPA kann erst erfolgen, wenn der Haushaltsplan 2020 rechtskräftig geworden ist, da eine Beauftragung in der Interimszeit mangels Dringlichkeit nicht möglich ist. Zunächst bedarf der Haushaltsplan der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde, anschließend muss die öffentliche Bekanntmachung über das Mitteilungsblatt erfolgen. Dieser Prozess ist frühestens Mitte Juni 2020 abgeschlossen.

Von Seiten der Fraktion „Zukunft.Starzach“ sind folgende Anträge gestellt

#### **BESCHLUSSANTRÄGE:**

- 1) Die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg – GPA – wird beauftragt, im Rahmen eines Gutachtens (Prüfungsauftrag) zu prüfen, ob für die Erschließungsmaßnahme Feriengebiet Wachendorf insbesondere bzw. u. a. Erschließungsbeiträge und in welcher Höhe anfallen?
- 2) Dabei soll auch ermittelt werden, welche Grundstücke beitragspflichtig sind. (Abgrenzung der Oberverteilung).
- 3) Entsprechend Haushaltsmittel sind dafür im Haushaltsplan 2020 zu veranschlagen.
- 4) Die Verwaltung wird beauftragt, den Prüfungsauftrag bei der GPA-BW spätestens zum Monat April 2020 zu stellen und den Gemeinderat über den Prüfungsauftrag (Kopie), Prüfungsumfang (Kopie) und regelmäßig über den Prüfungsverlauf zu unterrichten.

#### **12.5 Antrag 8/2020 Oberer Mühleweg**

Zu 1) Aus Sicht der Verwaltung besteht keine Notwendigkeit einer Überprüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA), da eine fachliche Prüfung durch die Verwaltung in Zusammenarbeit mit der Abteilung Kommunalaufsicht des Landkreises Tübingen teilweise schon erfolgt ist und im Zuge der Beitragsveranlagung erneut erfolgen wird. Dies würde nur zusätzliche Kosten verursachen. Sollte der Gemeinderat eine Überprüfung beschließen, wird die Verwaltung den Beschluss nicht mittragen. Auch wird nochmals auf das vorhandene Gutachten vom 11.07.2013 hingewiesen.

Zu 2) siehe Ziffer 1

Zu 3) Der derzeitige Tagessatz der GPA beträgt rund 750 €. Die Verwaltung geht von 3 Arbeitstagen aus.

Zu 4) Eine Beauftragung der GPA kann erst erfolgen, wenn der Haushaltsplan 2020 rechtskräftig geworden ist, da eine Beauftragung in der Interimszeit mangels Dringlichkeit nicht möglich ist. Zunächst bedarf der Haushaltsplan der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde, anschließend muss die öffentliche Bekanntmachung über das Mitteilungsblatt erfolgen. Dieser Prozess ist frühestens Mitte Juni 2020 abgeschlossen.

Von Seiten der Fraktion „Zukunft.Starzach“ sind folgende Anträge gestellt

#### **BESCHLUSSANTRÄGE:**

- 1) Die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg – GPA – wird beauftragt, im Rahmen Gutachtens (Prüfungsauftrag) zu prüfen, ob welche Beitragsart und für welchen Straßen-/Wohnbereich Beiträge und in welcher Höhe anfallen?
- 2) Dabei soll auch ermittelt werden, welche Grundstücke beitragspflichtig sind (Abgrenzung der Oberverteilung)
- 3) Entsprechende Haushaltsmittel sind dafür im Haushaltsplan 2020 zu veranschlagen.
- 4) Die Verwaltung wird beauftragt, den Prüfungsauftrag bei der GPA-BW spätestens zum Monat April 2020 zu stellen und den Gemeinderat über den Prüfungsauftrag (Kopie), Prüfungsumfang (Kopie) und regelmäßig über den Prüfungsverlauf zu unterrichten.

#### **12.6 Antrag 9/2020 Lange Straße**

Zu 1) Aus Sicht der Verwaltung besteht keine Notwendigkeit einer Überprüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA), da eine fachliche Prüfung durch die Verwaltung in Zusammenarbeit mit der Abteilung Kommunalaufsicht des Landkreises Tübingen teilweise schon erfolgt ist und im Zuge der Beitragsveranlagung erneut erfolgen wird. Dies würde nur zusätzliche Kosten verursachen. Sollte der Gemeinderat eine Überprüfung beschließen, wird die Verwaltung den Beschluss **nicht** mittragen.

Zu 2) siehe Ziffer 1

Zu 3) Der derzeitige Tagessatz der GPA beträgt rund 750 €. Die Verwaltung geht von 3 Arbeitstagen aus.

Zu 4) Eine Beauftragung der GPA kann erst erfolgen, wenn der Haushaltsplan 2020 rechtskräftig geworden ist, da eine Beauftragung in der Interimszeit mangels Dringlichkeit nicht möglich ist. Zunächst bedarf der Haushaltsplan der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde, anschließend muss die öffentliche Bekanntmachung über das Mitteilungsblatt erfolgen. Dieser Prozess ist frühestens Mitte Juni 2020 abgeschlossen. Gegebenenfalls wird der Bürgermeister einem rechtswidrig gefassten Beschluss widersprechen.

Von Seiten der Fraktion „Zukunft.Starzach“ sind folgende Anträge gestellt

#### **BESCHLUSSANTRÄGE:**

- 1) Die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg – GPA – wird beauftragt, im Rahmen eines Gutachtens (Prüfungsauftrag) zu prüfen, ob für den Ausbau des Gehweges an der Lange Straße in Felldorf, Erschließungsbeiträge und welche Kosten beitragsfähig sind.

- 2) Dabei soll auch ermittelt werden, welche Grundstücke beitragspflichtig sind (Abgrenzung der Oberverteilung)
- 3) Entsprechende Haushaltsmittel sind dafür im Haushaltsplan 2020 zu veranschlagen.
- 4) Die Verwaltung wird beauftragt, den Prüfungsauftrag bei der GPA-BW spätestens zum Monat April 2020 zu stellen und den Gemeinderat über den Prüfungsauftrag (Kopie), Prüfungsumfang (Kopie) und regelmäßig über den Prüfungsverlauf zu unterrichten.

## **13. Antrag Nr. 10/2020 – Einstellung von Planungskosten für Bebauungspläne**

### **13.1 Einzelanträge**

Zu 1) Im Haushaltsplanentwurf 2020 sind von Seiten der Verwaltung bereits Ansätze für Planungsaufwendungen zur Ausarbeitung von Bebauungsplänen enthalten, sodass zur Finanzierung der im Antrag genannten Planungen aus Verwaltungssicht lediglich weitere 80.000 € zu ergänzen wären. Aufwendungen für Planungskonzeptionen zur Kinderbetreuung/Kleinkindbetreuung sind aus Sicht der Verwaltung inhaltlich vielmehr dem Antrag 11/2020 der Fraktion ZS zuzuordnen, da es sich hierbei um Planungskosten für eine/mehrere öffentliche Einrichtung/en geht. Hinsichtlich der Planungskonzeption für die Kinderbetreuung schlägt die Verwaltung vor, einen entsprechenden Haushaltsrest im Haushaltsjahr 2019 in Höhe von 50.000 € zu bilden (vgl. Nr. 30 der Drucksache). Dies wurde bei der Entwurfserstellung bereits als Möglichkeit berücksichtigt.

Zu 2) Die Verwaltung wird bezüglich von Baugebietsplanungen auf das Büro GAUSS Ingenieurtechnik GmbH aus Rottenburg am Neckar zugehen und entsprechende Kostenschätzungen/Honorarvorschläge einholen. Hinsichtlich weiterer qualifizierter Fachbüros z.B. für Lärmschutzfragen oder Kindertagesstätten wird, wie bereits mit dem bis zum Jahr 2019 eingesetzten Gemeinderatsgremium ausführlich erörtert eine zeitnahe Aussage zur Durchführung von Planungsleistungen schwierig. Hier steht die Verwaltung schon in Kontakt mit Büros, außerdem wird die Verwaltung nochmals auf andere Kommunen zugehen, welche z.B. eine Kindergartenplanung erarbeiten oder bereits umgesetzt haben. Hierbei Erfahrungen aus anderen Kommunen zu nutzen ist aus Sicht der Verwaltung sehr sinnvoll und zielführend.

### **13.2 Grundsätzliche Stellungnahme**

Die Verwaltung ist der Ansicht, dass eine Planungskonzeption Kinderbetreuung/Kleinkindbetreuung nicht ortsteilspezifisch erstellt werden sollte. Vielmehr sollte insgesamt unter Berücksichtigung aller 4 Starzacher Kindertagesstätten eine Gesamtkonzeption erfolgen. Eine Aufteilung der Planungskosten auf die einzelnen Kindergartenstandorte ist deshalb nicht sinnvoll. Des Weiteren muss geklärt werden, was unter den Begrifflichkeiten „Bebauungsplan Felldorfer Straße – Abwicklung“ und „Suchlauf Gewerbegebiet Starzach“ genau verstanden wird und was hierbei konkret beauftragt werden soll. Da es in der Sitzung am 27.04.2020 noch nicht um eine Beauftragung geht, sondern zunächst um die Mittelbereitstellung, kann dies im Zuge der Beratung geklärt werden.

Weiterhin verweist die Verwaltung auf die bereits begonnene Fachplanung bezüglich der Konzeption Bahngelände Eyach/Börstingen u.a. durch den Regionalverband Neckar-Alb. Der Geschäftsführer, Herr Dr. Seidemann, steht hierbei in engem Kontakt mit der Gemeinde Starzach. Der Verwaltung ist nun nicht klar, ob die Fraktion ZS eine separate Planung favorisiert.

Hinsichtlich der Finanzierung der beantragten Maßnahmen verweist die Verwaltung auf die Stellungnahme unter Nr. 11.1 und spricht sich deshalb grundsätzlich gegen eine Ausweitung des Defizits im Ergebnishaushalt 2020 aus.

Von Seiten der Fraktion „Zukunft.Starzach“ sind folgende Anträge gestellt

### **BESCHLUSSANTRÄGE:**

- 1) Die im Antrag 10/2020 aufgeführten Planungskosten in Höhe von insgesamt 105.000 € sollen im Haushaltsplan 2020 zusätzlich bereitgestellt werden.
- 2) Noch vor der Sommerpause soll die Verwaltung dem Gemeinderat ausgearbeitete Vergabevorschläge zur Beauftragung eines Planungsbüros für die im Antrag 10/2020 genannten Planungen vorlegen.

## **14. Antrag Nr. 11/2020 – Einstellung von Planungskosten für öffentliche Einrichtungen/Gebäude**

### **14.1 Einzelanträge**

Zu 1) Aus Sicht der Verwaltung sollten im Haushaltsjahr 2020 keine neuerlichen Mittel zur Planungsüberarbeitung einer Rathaussanierung eingestellt werden. Sollte die Verlängerung des Bewilligungszeitraumes und möglicherweise ein Antrag auf Mittelaufstockung von Seiten des Ministeriums bezüglich der Förderung über das Landessanierungsprogramm per Bescheid befürwortet werden, dann könnten im Anschluss – voraussichtlich ist dies im Jahr 2021 – die bereits begonnenen Planungen weitergeführt werden.

Zu 2) Im Ergebnishaushalt 2020 sind Mittel zur externen Erstellung eines Feuerwehrbedarfsplanes eingestellt. Dieser dient als Grundlage für Investitionen im Bereich des Feuerwehrwesens in den nächsten Jahren. Aus Sicht der Verwaltung sollten erst nach Fertigstellung der Feuerwehrbedarfsplanung die daraus ersichtlichen notwendigen Investitionsmaßnahmen planerisch festgelegt werden (z.B. Feuerwehrfahrzeuge, Feuerwehrhäuser, etc.). Demnach sollte sich eine entsprechende Planungskonzeption für ein Feuerwehrgebäude an die Feuerwehrbedarfsplanung anschließen.

Zu 3) Die Notwendigkeit einer Erweiterung des Bürgerhauses im Teilort Felldorf sollte vor Einstellung eines Planansatzes grundsätzlich beraten werden. Bei einer Erweiterung werden zusätzliche Räumlichkeiten geschaffen, deren Folgekosten in Zukunft beachtet werden müssen. Hierbei muss zwischen Nutzen und Kosten abgewogen werden. Grundsätzlich steht die Verwaltung der Anregung offen gegenüber, es sollte bei einer Planungskonzeption das gesamte Areal mit Rathausgebäude, Bürgerhaus, Backküche, Schlossscheuer und Vorplatz einbezogen werden.

Zu 4) Hierbei verweist die Verwaltung auf die durchgeführte Mehrfachbeauftragung mit Ergebnissen aus dem Jahr 2017. Eine Entwicklung der Dorfmitte wurde bisher stets mit der hierfür notwendigen Ausgliederung des Gewerbebetriebs Weimer in Verbindung gebracht. Diese Ausgliederung droht momentan zu scheitern. Die mittelfristige Entwicklung sollte zunächst abgewartet werden, bevor erneut in eine Planung eingestiegen wird. Außerdem ist es fraglich, ob für eine erneute Planung Mittel aus dem Landessanierungsprogramm abgerufen werden können.

Zu 5) Die Erstellung einer Planungskonzeption für eine Nachnutzung der Geschäftsstellen trägt die Verwaltung grundsätzlich mit.

## **14.2 Grundsätzliche Stellungnahme**

Hinsichtlich der Finanzierung der beantragten Maßnahmen verweist die Verwaltung auf die Stellungnahme unter Nr. 11.1 und spricht sich deshalb grundsätzlich gegen eine Ausweitung des Defizits im Ergebnishaushalt 2020 aus. Es kann nicht davon gesprochen werden, dass durch den Verzicht der Beteiligung an der Kommunalgesellschaft der Netze BW „die dafür freiwerdenden Mittel in Höhe von 600.000 €“ zur Verfügung stehen. Bei einem Beteiligungserwerb handelt es sich grundsätzlich um eine rentable Investition (Nominalverzinsung 3,6%) mit langfristiger Kapitalrückzahlung. Außerdem kann die für den Zweck eines Beteiligungserwerbs veranschlagte Kreditaufnahme nicht für Maßnahmen im Ergebnishaushalt (z.B. Verfahrenskosten) verwendet werden.

Von Seiten der Fraktion „Zukunft.Starzach“ sind folgende Anträge gestellt

### **BESCHLUSSANTRAG:**

Im Haushaltsplanentwurf 2020 sollen für Planungen gemäß Antrag 11/2020 in Summe Haushaltsmittel in Höhe von 100.000 € eingestellt werden.

## **15. Antrag Nr. 12/2020 – Unterhaltungsmaßnahmen an öffentlichen Gebäuden**

### **15.1 Einzelanträge**

Zu 1) Für kleinere Instandhaltungsmaßnahmen an öffentlichen Gebäuden sind im Haushaltsplanentwurf 2020 bereits rund 80.000 € eingestellt. Damit können jedoch nicht die auf Seite 2 des Antrags beschriebenen umfangreichen Maßnahmen abgedeckt werden, weshalb zusätzliche Mittel erforderlich wären.

Hinsichtlich der Sanierung des Rathausgebäudes ist es für die Verwaltung nicht nachvollziehbar, ob die Fraktion ZS eine über das Landessanierungsprogramm geförderte umfassende energetische Sanierung anstrebt oder lediglich punktuelle Ausbesserungsarbeiten möchte. Nur im Zuge einer umfassenden energetischen Sanierung (Dach, Wände, Fenster, Türen) könnten Fördermittel abgerufen werden.

Am Rathausgebäude im Teilort Felldorf sollte im Zuge der angedachten Malerarbeiten ein Gesamtkonzept der Sanierung und Nutzung bestehen und z.B. auch das Dach saniert werden.

Bezüglich der Unterhaltungsmaßnahmen am Feuerwehrgebäude im Teilort Felldorf sollte zuerst der Feuerwehrbedarfsplan vorliegen.

### **15.2 Grundsätzliche Stellungnahme**

Die Verwaltung stimmt zu, dass hinsichtlich von Unterhaltungsmaßnahmen an öffentlichen Gebäuden Nachholbedarf besteht. Vorgeschlagen werden von der Fraktion ZS hierbei jedoch überwiegend kosmetische Maßnahmen, wie z.B. Malerarbeiten, welche selbstverständlich auch erledigt werden müssen. Die sehr angespannte, finanzielle Situation seit etwa 15 bis 20 Jahren erforderten jedoch eine klare Priorisierung von Maßnahmen, weshalb Unterhaltungsmaßnahmen an öffentlichen Gebäuden oftmals zurückgestellt werden mussten. Im Zuge des Baus neuer Einrichtungen hätte zum jeweiligen Zeitpunkt verstärkt auch auf die Unterhaltung und die damit einhergehenden Folgekosten geachtet werden müssen. Der Ursprung dieser Problematik liegt somit bereits viele Jahre zurück und verstärkt sich aktuell. Auf dies wird seit Jahren hingewiesen.

Hinsichtlich der Finanzierung der beantragten Maßnahmen verweist die Verwaltung auf die Stellungnahme unter Nr. 11.1 und spricht sich deshalb grundsätzlich gegen eine Ausweitung des Defizits im Ergebnishaushalt 2020 aus. Reine Unterhaltungsmaßnahmen sind dem Ergebnishaushalt zuzuordnen und belasten das Ergebnis zusätzlich.

Von Seiten der Fraktion „Zukunft.Starzach“ sind folgende Anträge gestellt

### **BESCHLUSSANTRÄGE:**

- 1) Für die im Antrag 12/2020 genannten öffentlichen Einrichtungen und Gebäude soll ein weiterer Planansatz von 100.000 € im Haushalt 2020 eingestellt werden.
- 2) Die hierbei anstehenden Unterhaltungs- und Reparaturmaßnahmen sollen schnellstmöglich beauftragt werden.
- 3) Die Verwaltung wird dem Gemeinderat noch vor der Sommerpause Angebote von Architekten einholen, die sodann auch in gleicher Sitzung des Gemeinderates beauftragt werden sollen.
- 4) Vordringlich sollen die im Antrag 12/2020 genannten Unterhaltungs- und Reparaturmaßnahmen vorgenommen werden.

### **16. Antrag Nr. 13/2020 – Unterhaltungsmaßnahmen an Feldwegen, Pflanz- und Baumersatz an öffentlichen Feldwegen**

#### **16.1 Einzelanträge**

Zu 1) Für Unterhaltungsmaßnahmen Straßen, Wegen und Plätzen sind im Haushaltsplanentwurf 2020 bereits rund 90.000 € eingestellt. Für eine umfangreiche Berücksichtigung der Feldwege müssten die vorgeschlagenen Mittel in Höhe von 10.000 € zusätzlich eingeplant werden.

Zu 2) Bevor konsequent jeder abgängige Baum ersetzt werden soll, muss zunächst der Standort auf seine Tauglichkeit untersucht werden. Erst wenn beispielsweise aufgrund der Topografie, der Bodenbeschaffenheit oder der Tierpopulation (z.B. Nager) eine Neupflanzung sinnvoll erscheint, sollte diese auch durchgeführt werden. Die Verwaltung trägt diesen Vorschlag vom Grundsatz her mit.

Zu 3) Viele Obstbäume entlang der Starzacher Feldwege werden teilweise von Ehrenamtlichen, teilweise von Gewerblichen gepflegt. Es muss klar sein, dass bei einer vollumfänglichen Pflege aller Bäume lediglich gewerbliche Baumpfleger in Betracht kommen, was mit deutlichen Mehrkosten verbunden wäre. Die Verwaltung wird in Zusammenarbeit mit der Bauhofleitung entsprechend des Fraktionsantrags eine Konzeption erstellen.

#### **16.2 Grundsätzliche Stellungnahme**

Die Verwaltung stimmt zu, dass hinsichtlich von Unterhaltungsmaßnahmen an Feldwegen Nachholbedarf besteht. Im Zuge des Baus neuer Wege hätte zum jeweiligen Zeitpunkt verstärkt auch auf die spätere Unterhaltung und die damit einhergehenden Folgekosten geachtet werden müssen.

Hinsichtlich der Finanzierung der beantragten Maßnahmen verweist die Verwaltung auf die Stellungnahme unter Nr. 11.1 und spricht sich deshalb grundsätzlich gegen eine Ausweitung des Defizits im Ergebnishaushalt 2020 aus.

Von Seiten der Fraktion „Zukunft.Starzach“ sind folgende Anträge gestellt

### **BESCHLUSSANTRÄGE:**

- 1) Für die im Antrag 13/2020 beschriebenen Maßnahmen soll ein weiterer Planansatz von 10.000 € im Haushaltsplan 2020 eingestellt werden.
- 2) Noch im Haushaltsjahr 2020 sind die abgängigen Bäume zu entsorgen und nach zu pflanzen.
- 3) Die Verwaltung wird dem Gemeinderat bis zur Sommerpause ein Konzept für eine fachkundige Betreuung des öffentlichen Baumbestandes, insbesondere entlang der Feldwege unterbreiten.

### **17. Antrag Nr. 14/2020 – Unterhaltungsmaßnahmen an Gemeindestraßen, Gehwegen, Straßenquerungen mit Pflaster, u. a.**

#### **17.1 Einzelanträge**

Zu 1) In den letzten Jahren wurden in vielen Bereichen einzelne Abschnitte von Ortsstraßen saniert bzw. erstmalig hergestellt. Zu nennen sind hier beispielhaft der Gehweg in der Riedholzstraße im Teilort Wachendorf, die Panoramastraße in Börstingen oder die Ortsstraße Wilhelmshöhe im Teilort Börstingen. Die Verwaltung war hierbei immer darauf bedacht, möglichst Synergieeffekte zu nutzen, z.B. bei anstehender Ertüchtigung bzw. Verlegung von Stromtrassen oder bei Vorhaben in Verbindung mit dem Breitbandausbau. Diese Vorgehensweise sollte auch in Zukunft beachtet werden. Außerdem ist die Verwaltung immer bestrebt, eine entsprechende Gegenfinanzierung zu bekommen. Deshalb kann sich die Verwaltung die grundsätzliche Sanierung und Neugestaltung der Albstraße, Brühlstraße und der Bieringer Straße im Teilort Wachendorf vorstellen, da hierfür Fördermittel über das Landessanierungsprogramm abrufbar wären. Dies würde eine investive Maßnahme im Finanzhaushalt darstellen.

Zu 2) Das vorhandene Straßenbestands- und Zustandskataster für alle Starzacher Ortsteile wird den Gemeinderäten noch vor der Sitzung am 27.04.2020 per Mail zur Verfügung gestellt.

Zu 3) Das Straßenbestands- und Zustandskataster wurde im Jahr 2015 erstellt. Straßeninstandsetzungen wurden seither wie folgt durchgeführt: Mühringer Straße (Teilabschnitt) im Teilort Felldorf, Wilhelmshöhe im Teilort Börstingen und das Wohn-/Freizeitgebiet Holzwiesen im Teilort Wachendorf. Geplant für das Jahr 2020 sind Belagsarbeiten im Hirtenbrünnele im Teilort Wachendorf. Die genannten Maßnahmen waren laut Straßenbestands- und Zustandskataster einer dringlicheren Priorität zugeordnet.

Zu 4) Aus Sicht der Verwaltung ist das Straßenbestands- und Zustandskataster bereits als umfangreicher Sanierungsvorschlag anzusehen. Es muss im Rahmen der Beratung geklärt werden, ob das Kataster erneut vorgestellt werden soll oder ob aktualisierte Kostenschätzungen vorgelegt werden sollen. Hierbei sollte man sich jedoch auf die wichtigsten Prioritäten konzentrieren. Pauschal sämtliche Kostenschätzungen erstellen bzw. zu aktualisieren macht wenig Sinn, wenn eine Umsetzung nur schrittweise erfolgen kann.

Hinsichtlich der Finanzierung der beantragten Maßnahmen verweist die Verwaltung auf die Stellungnahme unter Nr. 11.1 und spricht sich deshalb grundsätzlich gegen eine Ausweitung des Defizits im Ergebnishaushalt 2020 aus. Nochmals wird darauf verwiesen, dass eine Kreditfinanzierung von reinen Unterhaltungsmaßnahmen rechtlich nicht möglich ist.

Von Seiten der Fraktion „Zukunft.Starzach“ sind folgende Anträge gestellt

### **BESCHLUSSANTRÄGE:**

- 1) Für Unterhaltungsmaßnahmen an Gemeindestraßen, Gehwegen und an Straßenquerungen mit Pflaster sind zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von 60.000 € in den Haushalt 2020 mit aufzunehmen.
- 2) Die Verwaltung wird beauftragt, dem Gemeinderat ein der Verwaltung vorliegendes Straßenbestands- und Straßenzustandskataster in Kopie zur Verfügung zu stellen.
- 3) Die Verwaltung wird beauftragt, eine Aufstellung der seit der Erstellung des Straßenbestands- und Straßenzustandskatasters auszuarbeiten aus der zu ersehen ist, welche Maßnahmen von der Verwaltung zur Verbesserung auf den Weg gebracht wurden.
- 4) Dem Gemeinderat sind bis spätestens vor der Sommerpause vom Büro GAUSS Ingenieurtechnik GmbH aus Rottenburg am Neckar entsprechende Vorschläge zur Entscheidung vorzulegen.

### **18. Antrag Nr. 15/2020 – Schließung der Geschäftsstellen Börstingen, Felldorf, Sulzau und Wachendorf und Verbesserung der Öffnungszeiten des Rathauses in Bierlingen**

Zu 1) Bereits im Jahr 2015 setzte sich der Gemeinderat mit der Thematik auseinander. Ein Einspareffekt bei den laufenden Kosten ist grundsätzlich vorhanden, wobei einzelne Kosten (Grundheizung, Gebäudeabschreibungen) zumindest in untergeordneter Größe zur Gebäudebewirtschaftung bestehen bleiben werden. Die Verwaltung sprach sich damals und spricht sich auch heute noch gegen eine Schließung des Rathauses in Starzach-Wachendorf aus. Das Rathaus in Wachendorf ist aufgrund der Ortsgröße die am umfangreichsten geöffnete Geschäftsstelle der Gemeinde. Die Gemeinde sollte weiterhin nicht das Signal senden, dass man wie einzelne Firmen und Institutionen, beispielsweise Banken, verfährt und die Strukturen abbaut. Des Weiteren werden insbesondere die Kosten für das Rathausgebäude in Wachendorf teilweise in großem Umfang bestehen bleiben, da dort auch noch eine Vereinsnutzung stattfindet. Generell spricht sich die Verwaltung für eine eingehende Diskussion zur Thematik aus. Hierbei sollte der Aspekt der Nachnutzungsmöglichkeiten verstärkt beraten werden, bevor sofort die Schließung der Geschäftsstellen beschlossen wird.

Zu 2) Die Schlussfolgerung, dass sich die Öffnungszeiten aufgrund der Schließung der Geschäftsstellen nun verlängern sollten, ist für die Verwaltung nicht nachvollziehbar. Durch die Schließung der Geschäftsstellen werden keine zusätzlichen Personalkapazitäten frei, sondern die betreffende Mitarbeiterin kann im Bürgerbüro im Rathaus in Bierlingen ergänzend eingesetzt werden und erledigt dort dieselben Tätigkeiten wie bisher in den Geschäftsstellen. Somit ändert sich lediglich der Einsatzort. Dies geschieht bereits seit der vorübergehenden Schließung der Geschäftsstellen im Herbst 2019. Dadurch kann jedoch eine schnellere Abarbeitung der Anliegen der Einwohnerinnen und Einwohner im zentralen Bürgerbüro in Starzach-Bierlingen im Rahmen der bestehenden Öffnungszeiten gewährleistet werden. Spürbare Veränderungen bei den Öffnungszeiten würden auch Veränderungen beim Personaleinsatz mit sich bringen. Sollte dies angestrebt werden, so sollte zunächst das Ergebnis der vorgesehenen Organisationsuntersuchung abgewartet werden. Des Weiteren strebt die Verwaltung vielmehr den Ausbau des digitalen Angebots für die Kunden der Gemeinde, vornehmlich für die Einwohnerinnen und Einwohner an und möchte dadurch das Dienstleistungsangebot verbessern und auch eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf für die Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter gewährleisten. Dies auch um als Arbeitgeber mit attraktiv zu bleiben.

Von Seiten der Fraktion „Zukunft.Starzach“ sind folgende Anträge gestellt

### **BESCHLUSSANTRÄGE:**

- 1) Die Schließung der Geschäftsstellen in Börstingen, Felldorf, Sulzau und Wachendorf beizubehalten bzw. ab sofort zu schließen und den Betrieb der Geschäftsstelle als Verwaltungsstelle einzustellen.
- 2) Das Angebot an Bürgersprechstunden (Öffnungszeiten) auf dem Rathaus in Bierlingen spürbar zu verbessern. Die Verwaltung soll bis zur Gemeinderatssitzung im September 2020 hierzu Vorschläge vorlegen.

## **19. Antrag Nr. 16/2020 – Verbesserung der Vereinsförderung der Gemeinde Starzach**

### **19.1 Einzelanträge**

Zu 1) Für die Verwaltung ist nicht ersichtlich, nach welchen Kriterien ein zusätzlicher Förderbetrag in Höhe von 5.000 € an die Vereine verteilt werden soll. Die Fraktion ZS sollte hierzu einen Vorschlag unterbreiten, ob eine Verteilung der Mittel nach dem „Gießkannenprinzip“ oder nach konkreten Schwerpunkten (z.B. stärkere Berücksichtigung der Jugendarbeit) erfolgen soll. Hierzu wäre es notwendig, die Vereinsförderrichtlinien zu ändern. Eine zunächst pauschale Mittelbereitstellung in Höhe von 5.000 € wäre möglich, eine Auszahlung kann jedoch nur erfolgen, wenn die Vereinsförderrichtlinien geändert werden.

Zu 2) Im Jahr 2016 wurden die Benutzungsgebühren zur Nutzung der Mehrzweckhallen und Bürgerhäuser erstmals seit 15 Jahren erhöht. Gleichzeitig wurde die seit dem Jahr 2003 erfolgte Kürzung der Vereinszuwendungen um 20% zurückgenommen. Dadurch wurde gewährleistet, dass Vereine mit entsprechenden Veranstaltungen in den öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde in Summe finanziell nicht wesentlich schlechter dastehen als vorher. Der Kostendeckungsgrad liegt bei sämtlichen öffentlichen Einrichtungen nach erfolgter Anpassung im Durchschnitt weiterhin deutlich unter 40%. Eine weitere Absenkung sollte bei diesen defizitären Einrichtungen nicht angestrebt werden, um das Gesamtergebnis des Ergebnishaushalts nicht noch weiter ansteigen zu lassen. Außerdem sieht die Verwaltung die derzeitige Gebührenbelastung als angemessen an, da manche Vereine auch eine eigene Immobilie unterhalten müssen und die dortigen Kosten weitaus höher sind. Der Gleichheitsgrundsatz hinsichtlich der Kostenbelastung sollte auch hier gelten.

Zu 3) Aufgrund der Ausführungen unter Ziffer 2 trägt die Verwaltung den vorgeschlagenen Antrag nicht mit.

Zu 4) Eine Freiveranstaltung würde wiederum eine Absenkung des Kostendeckungsgrads der öffentlichen Einrichtungen mit sich bringen und wird deshalb nicht befürwortet (Vgl. hierzu Ausführungen unter Ziffer 2).

### **19.2 Grundsätzliche Stellungnahme**

Wie bereits bei der Erläuterung des Haushaltsplanentwurfes 2020 deutlich wurde, hat die Gemeinde Starzach ein strukturelles Haushaltsproblem aufgrund eines unausgeglichene Ergebnishaushalts. Deshalb ist eine genaue und detaillierte Aufgabenkontrolle grundsätzlich sehr wichtig, um eine zukünftige Verbesserung erzielen zu können. Hierbei gilt der Grundsatz: Pflichtaufgaben vor Freiwilligkeitsleistungen! Deshalb sollte aus Sicht der Verwaltung von Ermäßigungen bei den

Nutzungsgebühren bzw. von einer grundsätzlichen Erweiterung der Vereinsförderung zum jetzigen Zeitpunkt abgesehen werden. Die Vermögenslage der ortsansässigen Vereine ist gut, dies werde im Rahmen der jährlichen Generalversammlungen regelmäßig deutlich. Auch war und ist die Verwaltung immer bereit, bei Zuschussanträgen von Vereinen auch über Freiwilligkeitsleistungen zu helfen. Auch sollte seitens der antragstellenden Fraktion näher definiert werden, was unter spürbarer Reduzierung der Benutzungsgebühren zu verstehen ist. Insgesamt wird die Verwaltung gegen diesen Antrag stimmen.

Von Seiten der Fraktion „Zukunft.Starzach“ sind folgende Anträge gestellt

### **BESCHLUSSANTRÄGE:**

- 1) Die Vereinsförderung wird ab dem Haushaltsjahr 2020 um 5.000 € verbessert.
- 2) Die Benutzungsgebühren für die örtlichen Bürgerhäuser und Sporthallen sind spürbar für örtliche Vereinsveranstaltungen zu reduzieren.
- 3) Die Verwaltung wird beauftragt, dem Gemeinderat bis spätestens zur Sommerpause einen Entwurf für eine Reduzierung der Benutzungsgebühren vorzulegen.
- 4) Die örtlichen Vereine erhalten ab dem Jahr 2020 je eine freie Veranstaltung. Lediglich die Kosten für Strom sind zu bezahlen. Im Gegenzug verpflichten sich die örtlichen Vereine in den Ortschaften einmal im Jahr eine große Reinigung, einen so genannten Großputz, in den örtlichen Bürgerhäusern oder Sporthallen umsonst durchzuführen.

## **20. Antrag Nr. 17/2020 – Nutzung der gemeindeeigenen Grundstücksfläche oberhalb des Friedhofes Felldorf**

### **20.1 Einzelanträge**

Zu 1) Die genannte gemeindeeigene Grundstücksfläche liegt in einem rechtsgültigen Bebauungsplan (Bebauungsplan Dorfgärten, 1. Änderung). Deshalb ist es aus Sicht der Verwaltung nicht notwendig, eine weitere zusätzliche Planung zu beauftragen.

Zu 2) Eine monatliche Pacht von 30 € je vermietetem Parkplatz würde die Verwaltung mittragen. Ob dies zu erzielen ist, ist jedoch eher fraglich. Die Verwaltung hat die genannten Flächen bisher bewusst noch nicht realisiert, da westlich des Friedhofes neue Parkplätze entstanden sind und die Parksituation nach Abschluss der letzten privaten Baumaßnahme im Baugebiet Dorfgärten abgewartet werden sollte. Dies wurde dem Fraktionsvorsitzenden bereits im Gespräch vom Vorsitzenden dargelegt. Sofern die Fraktion ZS zum jetzigen Zeitpunkt eine Investition zur Errichtung weiterer Parkplätze wünscht, sollte auch die Fraktion ein entsprechendes Finanzierungskonzept vorlegen.

Zu 3) Die Verwaltung nimmt an, dass es sich bei der Ziffer 3 um das versehentliche Einfügen einer Nummerierung handelt, welche somit unberücksichtigt bleiben kann.

Zu 4) Eine Verhandlung sollte aus Sicht der Verwaltung erst dann stattfinden, wenn klar ist, wie das genehmigungsfähige Konzept aussieht und welche Stellplatzverpflichtung daraus entsteht.

Zu 5) siehe Antworten Ziffer 1, Ziffer 2 und Ziffer 4.

## **20.2 Grundsätzliche Stellungnahme**

Generell spricht sich die Verwaltung gegen einen Verkauf der noch zu erstellenden Parkflächen aus. In diesem Falle hätte die Gemeinde keine Einwirkungsmöglichkeit mehr und könnte die Nutzung nicht mehr steuern. Negativbeispiel für ein solches Konzept ist der Garagenpark am Gebäude Holzwassenstraße 15 im Teilort Wachendorf. Hier wurden die betreffenden Stellplätze/Garagen veräußert und der erhoffte Effekt einer Entspannung der Parksituation entlang der Holzwassenstraße blieb trotzdem aus. Eine Realisierung der Parkflächen war auch generell von der Verwaltung vorgesehen, allerdings sollte dies erst nach Abschluss der letzten privaten Baumaßnahme im Baugebiet „Dorfgärten“ erfolgen um beurteilen zu können, inwiefern eine Nachfrage vorhanden ist. Fehlende Stellplätze im Baugebiet „Kugelwasen“ können nach Ansicht der Verwaltung durch neu zu erstellende Parkplätze außerhalb dieses älteren Baugebietes kaum kompensiert werden. Diese hätten zum Zeitpunkt der Erschließung des Baugebiets „Kugelwasen“ direkt im Baugebiet eingeplant werden müssen, was versäumt wurde.

Des Weiteren ist ein Finanzierungsvorschlag mit der Formulierung „Die Finanzierung der Kosten von 5.000 € ist durch Einsparungen an anderer Stelle gesichert“ nicht ausreichend, da dieser Vorschlag nicht konkret genug ist. Ohne konkreten Finanzierungsvorschlag wird der Gesamtergebnishaushalt 2020 zusätzlich belastet.

Von Seiten der Fraktion „Zukunft.Starzach“ sind folgende Anträge gestellt

### **BESCHLUSSANTRÄGE:**

- 1) Für die gemeindeeigene Grundstücksfläche oberhalb des Friedhofs in Felldorf wird das Büro GAUSS Ingenieurtechnik GmbH aus Rottenburg am Neckar beauftragt, einen Planentwurf für Parkflächen zu erstellen.
- 2) Die Verwaltung wird beauftragt, ein Vermietungskonzept für diese Parkflächen, insbesondere für Bewohner des Baugebiets „Kugelwasen“ und die beiden Gewerbebetriebe im Schlosshof auszuarbeiten. Die Fraktion stellt sich eine monatliche Pacht von 30 € je Parkplatz vor.
- 3) Zudem wird die Verwaltung beauftragt, mit dem Betreiber der dritten Schlossscheuer über eine Nutzung dieses gemeindeeigenen Grundstücks zu verhandeln, entweder zur alleinigen Nutzung durch Kauf oder einer gemeinsamen Nutzung mit der Gemeinde Starzach als Parkplatzfläche.
- 4) Die Verwaltung wird beauftragt, dem Gemeinderat bis spätestens zur Sommerpause eine Entwurfsplanung mit Herstellungskosten für Parkplatzflächen vom Büro GAUSS Ingenieurtechnik GmbH aus Rottenburg am Neckar vorzulegen, ein Vermietungskonzept auszuarbeiten und dem Gemeinderat vorzulegen, mit dem Betreiber der dritten Schlossscheuer über einen Kauf oder eine gemeinsame Nutzung dieser Fläche als Parkplatzfläche zu verhandeln und dem Gemeinderat bis spätestens zur Sommerpause zu berichten.

## **21. Antrag Nr. 18/2020 – Aufstellung einer Elektro-Tankstelle auf der gemeindeeigenen Fläche in unmittelbarer Nachbarschaft des Nettomarktes**

### **21.1 Einzelanträge**

Zu 1) Die Verwaltung führt seit längerer Zeit Gespräche u.a. mit der Energie Calw GmbH (EnCw) zur Realisierung eines E-Carsharing-Konzeptes mit stationärer E-Ladesäule am Standort vor dem Nettomarkt. Deshalb stand aktuell für die Verwaltung keine Realisierung in Eigenregie am genannten Standort zur Diskussion. Auch wurde kein Förderantrag zur Förderung des Aufbaus einer

Ladeinfrastruktur an diesem Standort gestellt und somit auch nicht von Seiten des Fördergebers bewilligt. Die Verwaltung wird in der Gemeinderatssitzung den Sachstand noch weitergehend erläutern.

Zu 2) Wie unter Ziffer 1 geschildert sollte aus Sicht der Verwaltung weiterhin versucht werden, einen Partner für ein E-Carsharing-Modell zu gewinnen. Es sollte im Haushaltsjahr 2020 deshalb zunächst kein Aufbau der Infrastruktur in Eigenregie geplant werden. Erst wenn klar ist, dass kein Partner für den geplanten Standort gewonnen wird, sollten Kostenschätzungen zur Umsetzung in Eigenregie eingeholt und Haushaltsmittel bereitgestellt werden.

Zu 3) Die Verwaltung befürwortet eine Inbetriebnahme im Jahr 2020 aus den unter den Ziffern 1 und 2 genannten Gründen nicht. Da auch erst eine Förderantragstellung erfolgen und eine Förderbewilligung abgewartet werden müsste, bevor mit einem Bau begonnen werden kann, ist eine Fertigstellung im Jahr 2020 unrealistisch.

## **21.2 Grundsätzliche Stellungnahme**

Der Vorsitzende hat bereits den Sachstand zur Thematik dem Fraktionsvorsitzenden der ZS-Fraktion in einem persönlichen Gespräch erläutert. Auch wurde erläutert, dass weitere Abstimmungsgespräche mit weiteren Partnern zeitnah geplant sind. Die Ergebnisse hierzu sollten unbedingt abgewartet werden, bevor die Gemeinde vorschnell Eigenmittel einsetzt und eine Kooperation aus diesem Grunde dann scheitert.

Des Weiteren ist die vorgeschlagene Finanzierung für die Verwaltung nicht nachvollziehbar, weshalb die Verwaltung dem Antrag teilweise nicht zustimmen wird.

Von Seiten der Fraktion „Zukunft.Starzach“ sind folgende Anträge gestellt

### **BESCHLUSSANTRÄGE:**

- 1) Für den Bau einer Elektro-Tankstelle sollen im Haushaltsplan 2020 Aufwendungen in Höhe von 30.000 € und Erträge in Höhe von 15.000 € eingestellt werden.
- 2) Die Elektro-Tankstelle soll noch im Haushaltsjahr 2020 den Betrieb aufnehmen.

## **22. Antrag Nr. 19/2020 – Ehrenamtliche Tätigkeit, Beschaffung von Notebooks, Verbesserung Internetauftritt**

### **22.1 Einzelanträge**

Zu 1) Die Verwaltung ist der Ansicht, dass eine Gemeinderatsfraktion keinen „Antrag auf Zustimmung“ zu einem Satzungsentwurf stellen bzw. eine Satzung nicht auf diesem Wege in Kraft gesetzt werden kann. Der genannte Satzungsentwurf über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit muss im Rahmen eines eigens einberufenen Tagesordnungspunktes beraten werden. Anschließend könnte dann ein Satzungsbeschluss erfolgen. In einem ersten Schritt können zunächst entsprechende Mittel über den Haushaltsplan 2020 bereitgestellt werden. Im Haushaltsplanentwurf ist gegenüber der letztjährigen Planung bereits ein Mittelaufschlag in Höhe von 1.500 € für Aufwendungen im Zuge von ehrenamtlichen Tätigkeiten eingestellt. Die Verwaltung wird eine weitere Aufstockung um 1.500 € vornehmen, falls dies beschlossen wird.

Zu 2) Die Einführung eines vollumfänglichen papierlosen Sitzungsinformationssystems (SIS) ist der Verwaltung ein wichtiges Anliegen, welches deshalb bereits in der Gemeinderatssitzung am 26.02.2019 zur Beratung und Beschlussfassung vorgeschlagen wurde. Insbesondere die deutlich effizientere Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Sitzung mit geringerem Ressourcenverbrauch (weniger Papier) und geringerem Verwaltungsaufwand spricht dafür. Damals wurde die Umsetzung jedoch vom Gemeinderatsgremium nicht beschlossen.

Deshalb befürwortet die Verwaltung weiterhin eine Einführung des SIS. Dies kann allerdings nur dann zu einer Effizienzsteigerung für alle Beteiligten (Verwaltung und Gemeinderat) führen, wenn es vollumfänglich eingesetzt wird. Das bedeutet, dass es keine Ausnahmeregelungen für einzelne Gemeinderäte geben sollte, wonach noch weiterhin Sitzungsvorlagen Druckversionen erstellt werden. Dadurch würden Synergieeffekte und Kosteneinsparungen nur teilweise genutzt und den Verwaltungsaufwand im Zuge der Sitzungsabwicklung eher erhöhen und verkomplizieren. Es kann deshalb aus Verwaltungssicht nicht um die Frage gehen, wer sich von Seiten des Gemeinderates daran beteiligen will und wer nicht, sondern es sollten Doppelstrukturen zukünftig vermieden werden.

Weiterhin befürwortet die Verwaltung den Einsatz von Tablets und nicht von Notebooks. Das Konzept wird entsprechend von Seiten der Verwaltung erarbeitet und in einer der kommenden Gemeinderatssitzungen vorgestellt.

Zu 3) Offensichtlich wird der derzeitige Internetauftritt von Seiten der Fraktion ZS kritisiert. Da jedoch nicht geäußert wird, was konkret zu verbessern ist, sollte die Fraktion zunächst Vorschläge erarbeiten, was genau in welcher Form und mit welchem Mitteleinsatz (Umsetzung mit eigenen Ressourcen? Externe Beauftragung einer IT-Firma?) geändert werden sollte. Bei einer externen Beauftragung werden die genannten Mehraufwendungen in Höhe von 3.000 € aus Sicht der Verwaltung nicht lange ausreichen.

Zu 4) Der Verwaltung erschließt sich die Notwendigkeit nicht, warum für alle Besucher der Homepage der Gemeinde Starzach eine Nutzung des GIS-Systems ermöglicht werden sollte. Wenn das Datenschutzrecht beachtet wird, dann kann dies nur in einem sehr eingeschränkten Umfang mit nur wenigen Informationen eingerichtet werden. Der konkrete Mehrwert ist hierbei sehr fraglich. Nichtsdestotrotz kann die Verwaltung beim Büro GAUSS Ingenieurtechnik GmbH aus Rottenburg am Neckar anfragen, ob eine datenschutzkonforme Version zur Bereitstellung im Internet aufgelegt werden kann. Das Büro GAUSS betreut die Gemeinde Starzach hinsichtlich des Geoinformationssystems (GIS).

## **22.2 Grundsätzliche Stellungnahme**

Die vorgeschlagene Finanzierung der Fraktion kann aus Sicht der Verwaltung nicht als Finanzierungsvorschlag angesehen werden. Undefinierte „Mehreinnahmen“ und „Verschiebungen von Planansätzen“ schaffen keine konkreten Spielräume zur Finanzierung der genannten Maßnahmen. Die beantragten Haushaltsmittel müssten über Mehraufwendungen im Ergebnishaushalt 2020 finanziert werden. Dadurch steigt das bereits im Haushaltsplanentwurf vorhandene Defizit zunächst weiter an, weshalb die Verwaltung nicht dem ganzen Antrag zustimmen wird.

Von Seiten der Fraktion „Zukunft.Starzach“ sind folgende Anträge gestellt

### **BESCHLUSSANTRÄGE:**

- 1) Dem Satzungsentwurf der Fraktion ZS über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit wird zugestimmt. Ein Mehraufwand für Entschädigungsleistungen in Höhe von 3.000 € ist im Haushaltsplan 2020 zu berücksichtigen.

- 2) Die Verwaltung wird beauftragt, alle Vorbereitungen für die Anschaffung notwendiger Notebooks für die Einführung eines papierlosen Sitzungsdienstes für die Starzacher Gemeinderäte, die sich daran beteiligen wollen, u.a. durch eine Informationsveranstaltung, Erläuterung usw. für Gemeinderäte, zu treffen.
- 3) Die Verwaltung macht Vorschläge, wie sich der Internetauftritt der Gemeinde Starzach verbessern kann.
- 4) Die Verwaltung schafft die Voraussetzungen, dass spätestens zum Beginn des Haushaltsjahres 2021 Internetbesucher auf das GIS-System der Gemeinde Starzach kostenlos zugreifen können, unter Beachtung des Datenschutzes.

### **23. Antrag Nr. 20/2020 – Sportgelände Börstingen, Spielplatz innerorts Börstingen, Schallschutz Spielplatz Bierlingen an der Grundschule**

#### **23.1 Einzelanträge**

Zu 1) Die Verwaltung nimmt wahr, dass der Bolzplatz regelmäßig von Jugendlichen genutzt wird. Warum für einen Bolzplatz in der vorhandenen Größenordnung nun anstatt der vorhandenen Großfeldtore nun Kleinfeldtore beschafft werden sollen, erschließt sich der Verwaltung grundsätzlich nicht. Des Weiteren handelt es sich um einen Bolzplatz und nicht um einen im Rahmen des WfV-Spielbetriebes genutzten Vereinssportplatz, weshalb die kleineren Unebenheiten des Platzes nicht außergewöhnlich sind und eine Beispielbarkeit sehr gut möglich ist.

Zu 2) Ebenso sieht es die Verwaltung hinsichtlich der entstehenden Kosten als unverhältnismäßig an, eine bauliche Beschattungsanlage für den Bolzplatz zu erstellen. Hinsichtlich des Hochwasserschutzes müsste dies sicher zunächst geprüft werden, bevor eine mögliche Realisierung erfolgen könnte. Außerdem geht aus dem Antrag nicht klar hervor, ob der gesamte Platz oder nur Teile davon beschattet werden sollen.

Zu 3) Eine Lärmschutzwand auf dem Gelände der Grundschule müsste, um effektiv zu sein, eine entsprechende Höhe und/oder Dicke aufweisen. Aufgrund des abschüssigen Geländes hin zur Wohnbebauung müsste dieser Lärmschutzwand sehr hoch ausfallen, was optisch und auch kostenmäßig nicht zu vertreten wäre. Bevor ein solcher Bau umgesetzt wird, sollte über den Abbau des betreffenden Spielgerätes nachgedacht werden. Die Verwaltung ist der Ansicht, dass im genannten Bereich aktuell keine Veränderung vorgenommen werden sollte.

#### **23.2 Grundsätzliche Stellungnahme**

Die vorgeschlagene Finanzierung der Fraktion ist für die Verwaltung nicht nachvollziehbar, da der Vorschlag nicht konkret genug ist. Die beantragten Haushaltsmittel müssten über Mehraufwendungen im Ergebnishaushalt 2020 finanziert werden. Dadurch steigt das bereits im Haushaltsplanentwurf vorhandene Defizit zunächst weiter an. Seitens der Verwaltung wird daher dem gesamten Antrag nicht zugestimmt.

Von Seiten der Fraktion „Zukunft.Starzach“ sind folgende Anträge gestellt

#### **BESCHLUSSANTRÄGE:**

- 1) Für die im Antrag 20/2020 aufgeführten Maßnahmen sind Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 21.000 € im Haushaltsplan 2020 einzustellen.

- 2) Noch vor der Sommerpause soll die Verwaltung dem Gemeinderat entsprechende Vorschläge für eine Umsetzung der im Antrag 20/2020 genannten Maßnahmen ausarbeiten und zur Entscheidung vorlegen, sowie dann schnellstens umsetzen.

#### **24. Antrag Nr. 21/2020 – Anpassung Miete für die vermieteten Räume der ehemaligen Hauptschule Börstingen; Mieter: [REDACTED]**

Zu 1) Das Mietverhältnis besteht seit 01.06.2019. Für die Verwaltung ist diese Nachfrage nicht nachvollziehbar, da im Antrag 21/2020 der Verfasser selbst bereits den Beginn des Mietverhältnisses konkret nennt.

Zu 2) Wie bereits mehrfach von der Verwaltung dargelegt hat der Gemeinderat kein unbegrenztes Einsichtsrecht. Einzelverträge zwischen Gemeinde und Dritten sind nur dann einzusehen, wenn ein berechtigtes Interesse besteht. Es besteht ein schutzwürdiges Interesse des Vertragspartners, welches sehr hoch gewichtet werden muss. Es ist daher auch nicht zu begrüßen, dass in einem öffentlichen Antrag Namen von Mietern genannt werden. Auch dürfen solche Verträge nicht vervielfältigt und versandt werden. Dies hat auch die Abteilung Kommunalaufsicht des Landkreises Tübingen ausgeführt. Die Fraktion sollte der Verwaltung schriftlich das berechtigte Interesse darlegen, dann kann unter Umständen eine Einsichtnahme nach erfolgter Prüfung des Anliegens in den Räumlichkeiten der Verwaltung erfolgen.

Zu 3) Es wurden von Seiten der Gemeinde seit Bestehen des Mietvertrags keinerlei Investitionen auf Kosten der Gemeinde veranlasst.

Zu 4) siehe Ziffer 3

Zu 5) Der Verein „Kunstort ELEVEN“ erhält seit dem Jahr 2016 einen jährlichen Vereinszuschuss in Höhe von 100 €. Des Weiteren hat der Kunstort ELEVEN im Jahr 2016 einen Gemeindegeldzuschuss in Höhe von 1.200 € zum damals durchgeführten Künstlersymposium erhalten.

Zu 6) Da die Verwaltung keine Mietanpassung anstrebt, sollte die Fraktion ZS entsprechende Vorschläge zur Anpassung der Miete nennen. Hierbei sollten die Vorgaben des Bürgerlichen Gesetzbuches und die Vorgaben von vorhandenen Mietpreisspiegeln beachtet werden.

Zu 7) Da die Darlegung von Nebenkostenabrechnungen Rückschlüsse auf das Verbrauchs- und Nutzerverhalten des Mieters widerspiegeln, können diese Informationen aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht bereitgestellt werden. Die Verwaltung stellt jedoch klar, dass sämtliche Abschlagszahlungen und Endabrechnungen bezahlt wurden und die Verbrauchsdaten als angemessen zu bewerten sind.

**Bei den im Antrag 21/2020 genannten Einzelanträgen handelt es sich ausschließlich um informelle Fragen bzw. um Anforderungen an die Verwaltung, bis zur Sitzung am 27.04.2020 entsprechende Informationen zu liefern. Deshalb liegt aus Verwaltungssicht kein Einzelantrag mit Auswirkungen auf den Haushaltsplan 2020 vor, welcher zur Abstimmung gebracht werden muss.**

## **25. Antrag Nr. 22/2020 – Anpassung der Gebühren für die Starzacher Kindergärten in Bierlingen, Börstingen, Felldorf und Wachendorf; Prüfung und Darstellung einer einkommensabhängigen Gebühr**

### **25.1 Einzelanträge**

Zu 1) auf Seite 3 des Antrags: Wenn der Vorschlag der Fraktion ZS umgesetzt werden soll, dann würden die Nutzungsgebühren für die Eltern zum 01.09.2020 um durchschnittlich 45,5%, zum 01.09.2021 um durchschnittlich 9,1% und zum 01.09.2022 um durchschnittlich 16,45% ansteigen. Dies wäre aus Sicht der Verwaltung, insbesondere mit Wirkung ab dem Kindergartenjahr 2020/2021, eine kurzfristig extrem hohe Gebührensteigerung. **Die individuelle Gebührenbelastung für die Eltern würde sich unabhängig vom gewählten Betreuungsmodell innerhalb von 2,5 Jahren annähernd verdoppeln.** Die Verwaltung ist der Ansicht, dass nicht ein konkreter Deckungsgrad pro Kindergartenjahr vorgegeben, sondern eine jährliche prozentuale Steigerung der bisherigen Gebührensätze beschlossen werden sollte. Dadurch würden die Mehrbelastungen für die Eltern transparenter und nachvollziehbarer.

Zu 2 auf Seite 3 des Antrags): siehe Ziffer 1

Zu 3 auf Seite 3 des Antrags): Eine Anpassung der Kindergartengebühren kommt für die Verwaltung frühestens mit Wirkung zum 01.09.2020 (Beginn neues Kindergartenjahr) in Betracht. Im Rahmen einer Gemeinderatssitzung vor der Sommerpause wird die Kindergartenbedarfsplanung von Seiten der Verwaltung als Tagesordnungspunkt eingebracht. In diesem Kontext wäre es inhaltlich sinnvoll, auch die Gebührenfrage abschließend zu klären und mit Wirkung ab dem 01.09.2020 mögliche Gebührenerhöhungen festzusetzen.

Zu 4 auf Seite 3 des Antrags): Über die jährlich erstellte Kennzahlenübersicht gibt die Verwaltung bereits eine transparente Auskunft über die Aufwands- und Ertragsentwicklungen im Bereich der Kindertagesstätten. Für das Jahr 2019 wird diese Übersicht noch im Rahmen der Arbeiten zur Jahresrechnung erstellt. Dies kann die Grundlage für ein regelmäßiges Controlling sein.

Zu 1 auf Seite 4 des Antrags): Die Verwaltung spricht sich gegen eine einkommensabhängige Gebühr aus. Der Verwaltungsaufwand zur Einführung und jährlichen Umsetzung der einkommensabhängigen Gebühr wäre viel zu hoch und steht nicht im Verhältnis zum Nutzen. Zusätzlichen Personalbedarf zu schaffen, um das bürokratisch sehr aufwändige Verfahren umsetzen zu können, kann aus Sicht der Verwaltung nicht das erklärte Ziel sein. Ein konkretes Ziel einer solchen Gebührenstaffelung wäre die Erzielung eines höheren Grades an Gebührengerechtigkeit. Dies ist aus Sicht der Verwaltung aber auch nicht vollumfänglich zu erreichen, da weiterhin Sozialstaffelungen bestehen bleiben sollen. Diese stellen wiederum eine Ausnahme dar. Im Gesamtkontext ist für die Verwaltung keine logische Gebührenstruktur unter Einhaltung der Gebührengerechtigkeit vorstellbar. Aus den genannten Gründen empfehlen deshalb auch verschiedene (Dach-)Verbände die Einführung einer einkommensabhängigen Nutzungsgebühr nicht.

Zu 2 auf Seite 4 des Antrags): siehe Ausführungen unter Ziffer 1.

### **25.2 Grundsätzliche Stellungnahme**

Die Gebühren im Bereich der Kindertagesstätten sind in der Gemeinde Starzach schon seit vielen Jahren verhältnismäßig niedrig. Dies ist ein spezielles Profil der Gemeinde, um den Standort Starzach zu stärken und auch als Wohnort für junge Familien attraktiv zu sein. In den vergangenen Jahren wurden die Gebühren sukzessive deutlich angehoben, um in die Nähe der Gebührensätze auf der Grundlage der gemeinsamen Empfehlungen der Landesverbände zu kommen. Dieser Weg muss aus Sicht der Verwaltung konsequent weitergeführt werden.

Von Seiten der Fraktion „Zukunft.Starzach“ sind folgende Anträge gestellt

### **BESCHLUSSANTRÄGE:**

- 1) Die Nutzungsgebühren für die Starzacher Kindertagesstätten sollen gemäß den Vorgaben des Antrags 22/2020 angepasst werden (siehe Seite 3 des Antrags).
- 2) Die Verwaltung wird beauftragt, nach den Vorgaben des Antrags 22/2020 (siehe Seite 4 des Antrags) die Möglichkeit der Einführung einer einkommensabhängigen Nutzungsgebühr zu prüfen.

### **26. Antrag Nr. 23/2020 – Betreuungsangebot an der Grundschule Starzach**

Zu 1) Analog zur Kennzahlenübersicht im Bereich der Kindertagesstätten wird die Verwaltung auch für das Ganztagesangebot an der Grundschule Starzach eine entsprechende Übersicht erstellen. Diese wird als Tischvorlage in der Sitzung am 27.04.2020 ausgeteilt.

Zu 2) In Verbindung mit den Erkenntnissen aus der unter Ziffer 1 genannten Übersicht wird die Verwaltung einen Vorschlag zur Festlegung der Gebühren im Bereich der Ganztageschule als Tischvorlage in der Sitzung am 27.04.2020 vorlegen.

Zu 3) die Verwaltung wird analog zu Ziffer 1 verfahren.

Zu 4) Die Verwaltung weist darauf hin, dass ein Fraktionsantrag keine Beauftragung an die Verwaltung beinhalten kann. Es handelt sich zunächst um einen Antrag der im Gemeinderatsgremium beschlossen oder abgelehnt werden muss. Die Fraktion kann trotz der Sitzverhältnisse im Gemeinderatsgremium nicht vorab davon ausgehen, dass eine Mehrheit anzunehmen ist. Es kann bei Anträgen nicht bereits im Vorfeld die entsprechende Beschlussmehrheit vorausgesetzt werden, da es u.a. keinen Fraktionszwang gibt.

**Bei den im Antrag 23/2020 genannten Einzelanträgen handelt es sich ausschließlich um informelle Fragen bzw. um Anforderungen an die Verwaltung, entsprechende Informationen zu liefern. Deshalb liegt kein Einzelantrag mit Auswirkungen auf den Haushaltsplan 2020 vor, der zur Abstimmung aufgerufen werden muss.**

### **27. Antrag Nr. 24/2020 – Haushaltsausgleich Haushaltsentwurf 2020**

#### **27.1 Einzelanträge**

Zu 1) Die Verwaltung geht davon aus, dass Ziffer 2 nur versehentlich vom Verfasser des Antrags eingefügt wurde, da ansonsten die Formulierung des Einzelantrags wenig Sinn ergibt. Die Verwaltung bezieht sich bei ihrer Antwort somit auf die angegebenen Ziffern 1 und 2.

Aus Sicht der Verwaltung sollte das Instrument der globalen Minderaufwendungen gemäß § 24 Gemeindehaushaltsverordnung (nach neuem Haushaltsrecht nicht mehr globale Minderausgabe genannt) nicht verwendet werden. Die globale Minderaufwendung ist gemäß Kommentar zur Gemeindeordnung (Aker/Hafner, Notheis; 2.Auflage) lediglich eine formale Möglichkeit des

Haushaltsausgleichs, ändert jedoch nichts an der strukturellen (materiellen) Problematik. Es wird nach dem Prinzip „Hoffnung“ verfahren, dass sich die strukturellen Defizite durch Vorgaben im Zuge des Haushaltsvollzugs regeln lassen. Bei sorgfältiger und sparsamer Planung ist ein solches Instrument jedoch nicht notwendig, da die jeweiligen Planansätze bereits entsprechend knapp kalkuliert werden. Des Weiteren wird durch die pauschale und flächendeckende Kürzung von Positionen der bewährte Grundsatz der Haushaltsklarheit aus Verwaltungssicht verletzt.

Die Verrechnung des Defizits mit dem Basiskapital ist bei Verzicht auf eine globale Minderaufwendung zum jetzigen Zeitpunkt nach Ausschöpfung aller Konsolidierungsmaßnahmen alternativlos, da Rücklagen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren und Rücklagen des außerordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren nicht vorhanden sind. Auch der Vortrag eines Fehlbetrages verändert aus Sicht der Verwaltung nichts zum Besseren, da das strukturelle Problem im Ergebnishaushalt dadurch nicht beseitigt, sondern nur zeitlich verschoben wird. Die Verwaltung wird die Kommunalaufsicht nochmals befragen, ob bei Einstellung eines Fehlbetrages, welcher in Folgejahren ausgeglichen werden muss, die Genehmigungsfähigkeit erschwert wird.

Zu 3) Die Fraktion muss gemäß Kommentar zur Gemeindeordnung (Aker/Hafner, Notheis; 2.Auflage) benennen, welche Teilhaushalte einer entsprechenden Kürzung im Zuge des globalen Minderaufwands unterzogen werden sollen. Daraus ergibt sich dann der genaue Betrag, welcher sich als Minderaufwand auf das Ergebnis auswirkt. Sofern die Teilhaushalte 1 (Steuerung und Service) und 2 (Gemeindeaufgaben) benannt werden, würde dies eine globale Minderaufwendung von rund 85.000 € bedeuten.

Zu 4) Die Fraktion benennt nicht, ob sie die Grundsteuer A, Grundsteuer B oder beide Grundsteuerarten erhöhen möchte. Es wird auch nicht genannt, um wie viele Hebesatzpunkte erhöht werden soll. Nach Berechnung der Verwaltung würde eine Erhöhung der Grundsteuer B um 20 Hebesatzpunkte im Haushaltsjahr 2020 zu Mehrerträgen in Höhe von rund 23.000 € führen, was die Verwaltung auch so vorschlagen wird.

Von Seiten der Fraktion „Zukunft.Starzach“ sind folgende Anträge gestellt

#### **BESCHLUSSANTRÄGE:**

- 1) Der Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt Entwurf 2020 mit einem Fehlbetrag von 190.852 Euro ist nicht wie von der Verwaltung vorgeschlagen nur durch eine Verrechnung mit dem Basiskapital herbeizuführen,
- 2) sondern wie in § 24 der Gemeindehaushaltsverordnung –GemHVO- vorgeschlagen durch eine pauschale Kürzung von mindesten 1% der Summe der ordentlichen Aufwendungen unter Angabe der zu kürzenden Teilhaushalte (globaler Minderaufwand).
- 3) dies entspricht einer Einsparung bzw. Weniger-Ausgaben von ca. 90 000 Euro bis 99.000 Euro im Haushaltsjahr 2020
- 4) Der verbleibende Restbetrag soll dann durch:  
Alternative 1) Erhöhung der Grundsteuer und/oder  
Alternative 2) Vortrag des Fehlbetrages in den nächsten drei Jahren und/oder  
Alternative 3) Verrechnung mit dem Basiskapital

ausgeglichen werden.

#### **28. Antrag Nr. 25/2020 – Künftig transparenten und verständlichen Haushaltsplan vorlegen**

Zu 1) Die Finanzverwaltung hat sich hinsichtlich der Gestaltung des Haushaltsplanentwurfes 2020 an den gesetzlichen Grundlagen und auch an Ausfertigungen anderer Gemeinden vergleichbarer Größe und Struktur orientiert. Insbesondere der Vorbericht und auch der Anhang des Plans wurden gegenüber

dem Jahr 2019 weiterentwickelt und haben aus Sicht der Verwaltung an Informationsgehalt gewonnen. Auch die entsprechenden Erläuterungen zu den jeweiligen Produkten wurden erweitert und detaillierter dargestellt. Schon im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung für das Jahr 2019, als auch im jetzigen Verfahren für das Jahr 2020, hat der jeweilige Gemeinderat sämtliche entscheidungsrelevanten Informationen über verschiedene Kanäle erhalten (Haushaltsplanentwürfe, Vorstellungen in Fraktionssitzungen, Beantwortung von Einzelanfragen per Mail, Telefon oder im direkten Gespräch, Vorstellungen in öffentlichen Gemeinderatssitzungen) und könnte daraufhin eine fundierte Beschlussfassung durchführen.

Trotz allem ist es klar, dass die Umsetzung des NKHR - auch in Bezug auf die jährliche Haushaltsplanung - ein Prozess ist, der mehrere Jahre andauern wird. Vor dem Hintergrund der jahrzehntelangen (jahrhundertelangen) Anwendung der Kameralistik ist die Einführung der kommunalen Doppik eine sehr einschneidende Veränderung, welche sehr viel personelle und finanzielle Ressourcen bindet und sehr zeitintensiv ist. Dies geht allen Kommunen in Baden-Württemberg so. Wenn man Fachartikel, beispielsweise in der Fachzeitschrift des Gemeindetags, liest, wird diese Erfahrung auch in vielen anderen Kommunen gemacht. Ziel muss es hinsichtlich der Gestaltung des Haushaltsplanes sein, alle für den Entscheidungsprozess wichtigen Informationen abzubilden und deren Darstellung stetig weiterzuentwickeln. Gleichzeitig sollte aber der Informationsgehalt auf das Wesentliche beschränkt werden und das Planwerk nicht mit Informationen überfrachtet werden, welche dann auch nicht gelesen werden.

Zu 2) Aus Sicht der Verwaltung wurde ein möglicher Beteiligungserwerb nicht nur in kurzer Form im Rahmen des Haushaltsplanentwurfes 2020 (Seite 210 des Entwurfes), sondern auch bereits im Vorfeld mit dem Ältestenrat besprochen. Da die Mitglieder des Ältestenrates die Aufgabe haben, ihre Fraktionsmitglieder über die zentralen Sachverhalte zu unterrichten, müsste diese Information bereits alle Gemeinderäte erreicht haben. Davon geht die Verwaltung auch aus, da die Fraktion ZS über den Antrag 6/2020 signalisiert hat, dass Sie eine Beteiligung ablehnt. Des Weiteren war vorgesehen, das Vorhaben im Rahmen der leider abgesagten Haushaltsklausur näher zu erläutern. Weiterhin war von Vorneherein geplant, im Zuge des Haushaltsbeschlusses sämtliche Informationen anhand einer Drucksache zusammenzufassen und den Gemeinderäten zu übersenden. Da ein entsprechender Antrag der ZS-Fraktion eingegangen ist hat sich die Verwaltung dahingehend entschieden, die Thematik beim entsprechenden Fraktionsantrag zu beraten.

Eine weitergehende, zusätzliche Information zu anderen Maßnahmen hätte ebenfalls im Rahmen der Klausursitzung erfolgen sollen. Die Verwaltung hat außerdem zum Zeitpunkt der Haushaltsplaneinbringung signalisiert, dass jederzeit Verständnisfragen gestellt werden können.

Zu 3) Siehe Ausführungen unter Ziffer 1. Ergänzend muss erneut angeführt werden, dass es grundsätzlich nicht im Sinne des NKHR ist, jede Sachkontenposition wie beispielsweise Fortbildungsaufwand oder Lernmittel im Rahmen des Haushaltsplans darzustellen. Dies führen unter anderem auch die jeweiligen Facharbeitsgruppen auf Landesebene deutlich aus. Die Intention des NKHR geht dahin, dass der Gemeinderat sich bei der Haushaltsplanaufstellung mit Grundsatzfragen befassen sollte und nicht darüber diskutieren sollte, warum sich beispielsweise der Fortbildungsaufwand beim Kindergarten X gegenüber dem Vorjahr um 300 € erhöht hat. Bei Aufnahme sämtlicher Sachkonten innerhalb jedes einzelnen Produktes würde der Haushaltsplan um ca. 70 – 80 Seiten anwachsen. Im Rahmen des Jahresabschlusses müsste diese Struktur mit entsprechenden Mehrseiten dann ebenfalls zwingend angewandt werden. Hier sieht die Verwaltung anstatt eines Mehrwertes für den Gemeinderat eine Informationsflut, die im Zuge der Haushaltsplanaufstellung vermieden werden sollte.

Zu 4) Siehe Ausführungen unter Ziffer 1. Die Verwaltung wird in Zukunft abwägen, welche Übersichten und Informationen sinnvoll im Planwerk einzuarbeiten sind.

Zu 5) Es ist nicht sehr sinnvoll, den Aufbau und die Gestaltung des Haushaltsplanes einer Stadt in vollem Umfang auf einen Haushaltsplan einer kleineren Kommune wie Starzach zu übertragen. Anregungen hat sich die Finanzverwaltung außerdem im Zuge der Erstellung des Haushaltsplans bei anderen

Kommunen vergleichbarer Größe und Struktur eingeholt. Es kann jedoch nicht jede Übersicht aus den verschiedensten kommunalen Haushaltsplänen übernommen werden, da das Planwerk ansonsten überfrachtet wird. Es geht darum, sinnvolle Übersichten aufzunehmen und weiterzuentwickeln. Dies wird seitens der Verwaltung zugesagt und angestrebt.

Zu 6) Die Verwaltung stellt auf Wunsch gerne leere Leitzordner und einen entsprechenden Locher zur Verfügung, damit das in Ringbindung vorliegende Planwerk von den Gemeinderäten entsprechend abgeheftet werden kann. Aus Sicht der Verwaltung sollte der Haushaltsplan grundsätzlich jedoch in gebundener Form erstellt werden, da hierbei sichergestellt wird, dass nachträglich keine Seiten unberechtigt ausgetauscht wurden. Darauf legt auch die Abteilung Kommunalaufsicht des Landkreises Tübingen wert, wenn es um die Vorlage zur Genehmigung geht. Auch ist die Bitte im Hinblick auf den Antrag Nr. 19/2020 Ziff. 2 nicht vollständig nachvollziehbar.

Zu 7) Siehe Ausführungen unter Ziffer 1

Zu 8) Die Verwaltung entwickelt den Haushaltsplan seit erstmaliger Erstellung nach den Regelungen der kommunalen Doppik stets kontinuierlich weiter und wird dies auch weiterhin tun. Außerdem scheut die Verwaltung auch keine zusätzlichen Mühen und hat die bisherigen Haushaltspläne in Sondersitzungen oder Fraktionssitzungen erläutert. Ebenso wurde eine Schulung zum NKHR für Gemeinderäte im Jahr 2019 abgehalten. Es ist neben den Angeboten der Verwaltung aus Sicht des Vorsitzenden auch die Pflicht eines jeden Gemeinderats, die erhaltenen vielfältigen Informationen zu sammeln und sich selbst mit der Thematik auseinander zu setzen, um fundierte Entscheidungen treffen zu können. Auch sollte es möglich sein, dass sich jedes Gremiumsmitglied auf Veränderungen einlässt. Beides muss aus Sicht der Verwaltung Hand in Hand gehen, um eine gute Zusammenarbeit zwischen Verwaltung und Gemeinderat gewährleisten zu können.

Da es sich aus Sicht der Verwaltung laut Formulierung der oben beantworteten Einzelpunkte lediglich um Bitten der Fraktion handelt, lautet

#### **der Beschlussantrag der Fraktion wie folgt:**

**Die Verwaltung wird beauftragt, künftig einen transparenten und verständlichen Haushaltsplan vorzulegen.**

#### **29. Antrag Nr. 26/2020 – Finanzierungsvorschlag zum Haushaltsplanentwurf 2020**

Aus Sicht der Verwaltung handelt es sich hierbei nicht um einen Fraktionsantrag, da kein konkreter Beschlussantrag genannt wird. Vielmehr wird versucht, einen Finanzierungsvorschlag zur Finanzierung der Mehraufwendungen auf der Grundlage der Haushaltsanträge 1/2020 bis 25/2020 darzustellen. Der Finanzierungsvorschlag ist aus Sicht der Verwaltung aus mehreren Gründen nicht schlüssig:

- Gemäß neuem Haushaltsrecht kann nicht mehr von Einnahmen und Ausgaben gesprochen werden. Vielmehr hätte eine Finanzierungsübersicht in einen Bereich „Ergebnishaushalt“ und in einen Bereich „Finanzhaushalt – investiver Teil“ eingeteilt werden müssen. Im Ergebnishaushalt werden Erträge und Aufwendungen dargestellt, im Finanzhaushalt – investiver Teil werden die Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit dargestellt. Diese Darstellung ist wichtig, da nur dann die Regelungen zum Haushaltsausgleich beachtet werden können. Hierzu verweist die Verwaltung auf die Schulungsunterlagen, welche im Rahmen der Fraktionssitzung am 10.03.2020 ausführlich erläutert wurden (Präsentation: „Eckdaten zur Haushaltssatzung 2020 mit Haushaltsplan“)

- Für die Verwaltung ist nicht nachvollziehbar, warum der Verfasser des Finanzierungsplans zu Antrag 1 „Kostenneutralität“ als Bemerkung hinzufügt. Es müsste klar sein, dass zunächst in vollem Umfang die Erschließungskosten anfallen, bevor Bauplatzverkaufserlöse generiert werden können. Außerdem ist es sehr unwahrscheinlich und auch unrealistisch, dass sämtliche Bauplatzverkaufserlöse noch im Haushaltsjahr 2020 eingehen werden. In der Zeit vor Amtsantritt jetzigen Vorsitzenden wurde bei anderen Sonderfinanzierungen zu einzelnen Baugebieten ebenfalls nach dieser Vorgehensweise kalkuliert. Anschließend wurde „vergessen,“ die generierten Verkaufserlöse zur entsprechenden Schuldentilgung zu verwenden. Der Schuldenstand hat sich dadurch dramatisch erhöht, bis schließlich die Gemeinde Starzach in den Jahren 2004/2005 faktisch vor der Zahlungsunfähigkeit stand. Die Gemeindeprüfungsanstalt hat dies in Ihrem Prüfungsbericht umfassend vermerkt. Die Auswirkungen hierzu waren für die Gemeinde Starzach bis in das Haushaltsjahr 2015 spürbar. Die Verwaltung wird die entsprechenden Auszüge des betreffenden GPA-Berichtes den Gemeinderäten zukommen lassen.
- Hinsichtlich der angegebenen Einsparung bei Antrag 6 verweist die Verwaltung auf die Ausführungen unter Nr. 11 (Antrag 6/2020) und betont nochmals, dass der Verwaltungsvorschlag eine mittelfristige/langfristige Kapitalrückzahlung nach Rückgabe der Beteiligungsrechte berücksichtigt, während bei einer Kreditmittelverwendung, wie in den Fraktionsanträgen beschrieben, keine Kapitalrückzahlung zu erwarten ist.
- Die Finanzierung von Planungskosten für die Schulerweiterung bzw. -erneuerung (Antrag 10/2020) ist über LSP-Mittel nicht möglich, da sich die bisher vorgesehenen möglichen Schulstandorte nicht im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Ortsmitten“ befinden. Auch für sonstige Planungen (Antrag 11/2020) kann nicht regelmäßig davon ausgegangen werden, dass Fördermittel über das LSP-Programm abgerufen werden können. Speziell bei der Planung zum Rathausgebäude im Teilort Bierlingen wurden bereits 13 Planungsvarianten angefertigt. Hier wird der Fördergeber kaum weitere Planungen im Zuge einer Förderung anerkennen.
- Die aufgeführten Zuschussmittel in Höhe von 15.000 € bei Antrag 18/2020 sind nicht vorhanden. Dies wurde im Antrag 18/2020 von der Verwaltung dargelegt.

Für die Verwaltung ist der Finanzierungsvorschlag aus den genannten Gründen nicht nachvollziehbar. Insbesondere die jeweiligen Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt und auf den Finanzhaushalt wurden nicht dargestellt. Eine solche Darstellung ist allerdings entscheidend hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit. Dem Verfasser des Finanzierungsvorschlages wird in der Sitzung am 27.04.2020 jedoch die Gelegenheit gegeben, dies noch näher zu erläutern. Die Verwaltung wird die Auswirkungen im Falle einer Befürwortung sämtlicher Haushaltsanträge im Rahmen der Gemeinderatssitzung anhand einer eigenen Berechnung darlegen.

**Es handelt sich beim Antrag 26/2020 nach Ansicht der Verwaltung um keinen inhaltlichen Haushaltsantrag, sondern lediglich um einen Finanzierungsvorschlag. Deshalb wird kein Einzelantrag mit Auswirkungen auf den Haushaltsplan 2020 aufgerufen, der zur Abstimmung kommen muss.**

### 30. Haushaltsreste Haushaltsjahr 2019

Die Bildung von Haushaltseinnahmeresten und Haushaltsausgaberesten ist auch nach den rechtlichen Vorgaben des NKHR möglich. Die finanzbuchhalterische Abwicklung erfolgt jedoch nach anderen Maßgaben als noch im Rechnungsstil der Kameralistik.

Noch nicht in Anspruch genommene Restmittel im Finanzhaushalt des Vorjahres können demnach in das Haushaltsjahr 2020 übertragen werden. Hierfür ist nur dann ein Gemeinderatsbeschluss erforderlich, wenn eine im Haushaltsplan 2019 veranschlagte Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch noch kein Gemeinderatsbeschluss zur Durchführung gefasst wurde. Für die Maßnahme „Schaffung zusätzlicher Krippenplätze (Planansatz 2019: 660.000 €)“ wäre ein solcher Gemeinderatsbeschluss zur Übertragung in das Haushaltsjahr 2020 notwendig.

Die Verwaltung hat bei der Erstellung des Haushaltsplanentwurfes 2020 keinen neuen Planansatz für eine mögliche Krippenerweiterung eingestellt. Da die Verwaltung derzeit davon ausgeht, dass im Haushaltsjahr 2020 lediglich Planungskosten bzw. Kosten für die Erstellung einer Machbarkeitsstudie entstehen, befürwortet die Verwaltung die Übertragung von nicht verbrauchten Haushaltsmitteln in Höhe von lediglich 50.000 €. Im Rahmen der Entwurfsplanung, insbesondere hinsichtlich des Liquiditätsabflusses im Jahr 2020, wurde dies bereits berücksichtigt. Der Gemeinderat muss nun entscheiden, ob dies mitgetragen wird.

Von Seiten der Verwaltung ergeht folgender

#### **BESCHLUSSVORSCHLAG:**

**Der Gemeinderat stimmt der Bildung eines Haushaltsausgaberestes im Haushaltsjahr 2019 in Höhe von 50.000 € bezüglich der Maßnahme „Schaffung zusätzlicher Krippenplätze“ zu, um damit Kosten für eine Machbarkeitsstudie und für Planungen im Haushaltsjahr 2020 zu finanzieren.**

## 31. Zusammenfassung

### 31.1 Ergebnishaushalt

Sollte die Haushaltssatzung 2020 mit Haushaltsplan, Stellenplan und mittelfristiger Finanzplanung in der von der Verwaltung in der Gemeinderatssitzung am 17.02.2020 vorgelegten Entwurfsfassung (ohne Berücksichtigung der im Nachgang eingereichten Fraktionsanträge) beschlossen werden, wird im zweiten doppisch geführten Haushaltsjahr planmäßig ein **negatives Gesamtergebnis im Ergebnishaushalt in Höhe von -190.852 €** erzielt werden. Das bedeutet, dass somit die ergebniswirksam veranschlagten Abschreibungen nicht vollumfänglich erwirtschaftet werden können. Zum Beginn des Haushaltsjahres 2020 betrug der Stand der liquiden Mittel insgesamt 1.219.395 €. **Der Stand der liquiden Mittel wird gemäß eingebrachtem Haushaltsplanentwurf zum 31.12.2020 voraussichtlich 183.141 € betragen.** In den darauffolgenden Haushaltsjahren wird dieser moderat ansteigen.

War im Vorjahr der Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt planerisch mit einem veranschlagten Gesamtergebnis in Höhe von +8.819 € noch möglich, so **verschlechtert** sich bei einem Zeitvergleich (Vergleich planerisches Ergebnis 2019 mit planerischem Ergebnis 2020) die **Haushaltslage um rund -199.000 €**

Ursächlich sind hierfür zum einen die deutlichen **Personalkostensteigerungen** gegenüber dem Vorjahr **um rund 11%**. Untergeordnet spielen hierbei die über den Stellenplan zusätzlich geschaffenen beiden Stellen im Bereich der Verwaltung und im Bereich des Bauhofes (mit Sperrvermerk) eine Rolle. Vielmehr steigen die Personalkosten neben tariflichen und besoldungsrechtlichen Gründen im Allgemeinen vor allem im Bereich der **Kindertagesstätten** deutlich an. Ursächlich ist die Erfüllung der gesetzlich vorgegebenen Personalausstattung bei den Kindertagesstätten in Zusammenhang mit der erschwerten Personalgewinnung und Personalbindung aufgrund der aktuellen Bewerberlage.

Ein weiterer Grund für die Verschlechterung gegenüber dem Haushaltsjahr 2019 ist die Tatsache, dass die Gemeinde Starzach im Teilbereich allgemeine Finanzwirtschaft unter Berücksichtigung aller Steuer- und Finanzausweisungen gemäß Finanzausgleichsgesetz (ohne FAG-Zuweisungen Kindergartenbereich) und Gemeindefinanzreformgesetz abzüglich der Finanzausgleichsumlage und der Kreisumlage **im Saldo gegenüber dem Vorjahr planmäßig ein um 31.962 € schlechteres Ergebnis erzielt.**

Auf der Grundlage der Herbst-Steuerschätzung 2019 wurde für das Jahr 2020 ein **Gemeindeanteil an der Einkommensteuer** für die Kommunen in Baden-Württemberg von rund 7,011 Mrd. € prognostiziert, was auf Grund der aktuellen weltweiten Corona-Pandemie sicher zu korrigieren ist. Die Starzachspezifische Schlüsselzahl zur Verteilung des Einkommensteueranteils beträgt 0,0004020. Somit kann die Gemeinde für das Haushaltsjahr 2020 von Erträgen in Höhe von **2.818.422 €** ausgehen. Im Vergleich zur Haushaltsplanung des Jahres 2019 sind dies **Mehrerträge in Höhe von 11.256 €** Zurückzuführen sind diese Mehrerträge auf die gute Konjunkturlage, verbunden mit einer höheren Beschäftigung, die dazu führt, dass der Staat mehr Lohn- und Einkommensteuern einnehmen kann.

Bedingt durch die gute konjunkturelle Lage und den dadurch steigenden Steuereinnahmen erhöht sich der planmäßige Kopfbetrag der Gemeinde Starzach bei den **Schlüsselzuweisungen** gegenüber dem Vorjahr von 1.431,04 € auf 1.477,80 €. Neben der Berücksichtigung einer Ausgleichsquote von 70% der Differenz zwischen Steuerkraftmesszahl und Bedarfsmesszahl erhält die Gemeinde aufgrund ihrer mangelnden Steuerkraft jedes Jahr noch eine Mehrzuweisung. Weiterer Bestandteil der Schlüsselzuweisungen ist die so genannte Kommunale Investitionspauschale, welche im Haushaltsjahr 2020 je 84 € pro gewichtetem Einwohner betragen wird (Vorjahr: 91 €). In Summe betragen die **Mehrerträge gegenüber dem Vorjahr planmäßig 69.004 €** Die Einwohnerzahl als grundlegender Eckwert für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen ist gegenüber dem Vorjahr **um 8 Einwohner gesunken** und beträgt nun insgesamt 4.343. Die jährlich zu entrichtende Kreisumlage und Finanzausgleichsumlage bemisst sich an der ungekürzten Steuerkraftsumme des

zweitvorangegangenen Jahres. Somit ist hierfür die Steuerkraftsumme des Jahres 2018 heranzuziehen. Aufgrund der für Starzacher Verhältnisse überdurchschnittlich hohen Steuerkraftsumme im Jahr 2018 steigen die genannten Umlagen gegenüber dem Vorjahr deutlich an. **Die Kreisumlage beträgt im Haushaltsjahr 2020 insgesamt 1.613.630 € (Vorjahr: 1.533.436 € + 80.194 €); die Finanzausgleichsumlage beträgt im Haushaltsjahr 2020 insgesamt 1.228.850 € (Vorjahr: 1.156.619 € + 72.231 €).**

### **31.2 Finanzhaushalt**

Entscheidender Parameter und Ausgangslage zur Planung des Finanzhaushalts 2020 sind die vorhandenen liquiden Eigenmittel zum Jahresbeginn. **Der Stand der liquiden Eigenmittel am 01.01.2020 betrug 1.219.395 €** Planmäßig entsteht im Jahr 2020 ein **Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts (laufender Betrieb) in Höhe von 68.228 €** Dieser Überschuss ist mit der bis zum Ende des Haushaltsjahres 2018 ausgewiesenen Zuführungsrate zum Vermögenshaushalt nach dem Modell der Kameralistik zu vergleichen.

**Im Rahmen der Investitionstätigkeit wird ein Finanzierungsmittelbedarf in Höhe von 992.600 € veranschlagt.** Dieser ist auf die einzelnen veranschlagten Investitionsmaßnahmen zurückzuführen, welche auf Seite 16 des Haushaltsplanentwurfes aufgeführt sind. Unter anderem sind dies die Erneuerung des Servers für die Verwaltung und die teilweise Erneuerung der Büromöblierung (65.000 €), Weitere Planungsaufwendungen für die Planung einer Erweiterung bzw. eines Neubaus der Grundschule (100.000 €), Grundstückserwerb (150.000 €), Förderung von Privatmaßnahmen nach dem Landessanierungsprogramm Baden-Württemberg (60.000 €), der Erwerb einer Beteiligung an der Kommunalgesellschaft der Netze BW (600.000 €) und die Sanierung der Brücke „Honorsmühle“ auf Markung Felldorf (135.000 €).

Festzuhalten ist hierbei, dass einzelne Maßnahmen nicht vollständig über Eigenmittel der Gemeinde finanziert werden müssen, sondern dass Zuwendungen und Zuschüsse Dritter für förderfähige Maßnahmen beantragt werden sollen und deshalb als Einzahlungen veranschlagt werden.

Weiterhin sind im Rahmen des Finanzhaushalts auch Maßnahmen zu berücksichtigen, die im Haushaltsjahr 2019 veranschlagt waren, allerdings noch nicht begonnen bzw. noch nicht vollständig abgeschlossen wurden. Diese Maßnahmen werden im Finanzhaushalt 2020 nicht neu veranschlagt. Jedoch muss beachtet werden, dass ein entsprechender Mittelabfluss im Haushaltsjahr 2020 eintreten wird, sofern der Gemeinderat im Rahmen seiner Zuständigkeit den jeweiligen Beschluss zur Bildung eines Haushaltsrestes fasst. Hierbei geht es unter anderem um die weitere Umsetzung der Baumaßnahme im Wohn-/Freizeitgebiet Holzwassen im Teilort Wachendorf, die weitere Umsetzung der erstmaligen Herstellung der Erschließungsanlagen im Oberen Mühleweg im Teilort Wachendorf und um die Sanierung der Stützmauer entlang der Schulstraße im Teilort Börstingen inklusive Straßeninstandsetzung.

Im Rahmen der Finanzierungstätigkeit muss der Saldo zwischen Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts und Finanzierungsbedarf aus Investitionstätigkeit ausgeglichen werden. Hierfür werden **1.000.000 € an Kreditaufnahmen** veranschlagt. Außerdem wird in diesem Abschnitt die **ordentliche Kredittilgung in Höhe von 120.851 €** abgebildet.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Veranschlagungen **wird der Bestand an liquiden Eigenmitteln der Gemeinde Starzach zum Ende des Haushaltsjahres 2020 rund 183.141 € betragen.**

**Die Pro-Kopf-Verschuldung im Haushalt der Gemeinde Starzach liegt bei voraussichtlich 1.258 € (5.462.790 € bei 4.343 Einwohnern gemäß Zensusfortschreibung) zum Ende des Haushaltsjahres 2020.** Dieser Schuldenstand umfasst sowohl Investitionskredite als auch Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften. Somit liegt die Pro-Kopf-Verschuldung der Gemeinde Starzach um rund **82% über dem Landesdurchschnitt** für Gemeinden der Größenklasse 2.000 bis 5.000 Einwohner. Der Landesdurchschnitt der Pro-Kopf-Verschuldung für diese Gemeindegrößenklasse beträgt 639 €, erhoben für das Haushaltsjahr 2017 (vgl. Gemeindefinanzbericht BWGZ 15-16/2018, Seite 587, Tabelle 18). Bei der Berechnung der Pro-Kopf-Verschuldung zum Jahresende 2020 ist eine weitere **Kreditaufnahme im Haushaltsjahr 2020 in Höhe von 1.000.000 €** bereits berücksichtigt.

Von Seiten der Verwaltung ergeht folgender

#### **BESCHLUSSVORSCHLAG:**

Der Gemeinderat stimmt der Haushaltssatzung 2020 mit Haushaltsplan, Stellenplan und mittelfristiger Finanzplanung gemäß dem eingebrachten Haushaltsplanentwurf vom 17.02.2020 unter Berücksichtigung der Beschlussergebnisse zu den unter Nr. 1 bis Nr. 30 gefassten Beschlussvorschlägen gemäß Anlage 2 zur Sitzungsvorlage (ggfs. aktualisiert aufgrund der Beschlussanträge Nr. 1 – 30) zu.